

HISTORISCHES  
JAHRBUCH  
DER  
STADT LINZ

1980

Linz 1981

---

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

## INHALT

|   | Seite |
|---|-------|
| Abkürzungen . . . . .   | 7     |
| Verzeichnis der Mitarbeiter . . . . .   | 8     |
| Vorwort des Bürgermeisters . . . . .  | 9     |
| Siegfried Haider (Linz):<br>Zum Problem karolingischer Pfalzen in Oberösterreich . . . . .  | 11    |
| Fritz Mayrhofer (Linz):<br>Zum Übergang von Linz an die Babenberger . . . . .   | 39    |
| † Max Neweklowsky (Linz):<br>Marianne Willemer und Linz, ihre Ahnentafel und<br>die oberösterreichische Familie Pirngruber . . . . .  | 57    |
| Georg Wacha (Linz):<br>Marianne van Gangel, verheiratete Marianne Willemer . . . . .  | 81    |
| Anneliese Schweiger (Linz):<br>Die Stadt Linz in den Napoleonischen Kriegen. Die französischen<br>Besetzungen der Stadt in den Jahren 1800, 1805 und<br>1809 und deren wirtschaftliche Auswirkungen . . . . . | 109   |
| Kurt Tweraser (Fayetteville):<br>Der Linzer Gemeinderat 1914 – 1934. Krise der<br>parlamentarischen Demokratie . . . . .  | 199   |
| Buchbesprechungen . . . . .   | 275   |

GEORG WACHA

## MARIANNE VAN GANGELT, VEREHELICHTE MARIANNE WILLEMER

Dieser Bericht, der einen neuen Aspekt in die ziemlich festgefahrene Forschung nach der Herkunft Marianne von Willemers bringt, soll in chronologischer Reihenfolge erstattet werden.

Im Jahre 1971 war ich damit befaßt, eine Geschichte der Wasserapotheke zu schreiben<sup>1</sup>, die in den Jahren 1808 bis 1816 im Eigentum des Apothekers Johann van Beethoven gewesen ist. Bei den Nachforschungen nach der Geschichte der Apotheke waren verschiedene neue Quellen zur beruflichen Tätigkeit des Linzer und späteren Urfahrer Apothekers Johann van Beethoven aufgetaucht. Ich hatte die Absicht, diese Quellen ausführlich in einem separaten Aufsatz<sup>2</sup> zu veröffentlichen, wollte aber zuerst einem Hinweis nachgehen, wonach Johann van Beethoven im Jahre 1818 vom Magistrat Linz zu einer Strafe von 1206 Gulden WW. wegen Wucher verurteilt worden sei. Nach ersten Nachforschungen im Archiv der Stadt Linz und im Oberösterreichischen Landesarchiv (Stadt- und Landrecht) wollte ich die Suche schon als ergebnislos abbrechen, wurde aber von den freundlichen Mitarbeitern des Oberösterreichischen Landesarchivs auf die Faszikel „Streitsachen“ des Landesgerichtsarchivs aufmerksam gemacht. Die Faszikel über die Jahre 1817/1818 und 1818/1819 haben eine Dicke von etwa einem Meter. Selbst das Durchblättern nahm einige Zeit in Anspruch. Aber hier lagen nun tatsächlich im Umschlag „Wucherklagen“ mit fast allen Beilagen das Untersuchungsprotokoll, das Urteil und die Revision in der Strafsache gegen Johann van Beethoven.<sup>3</sup>

Bei dieser Durchsicht der wohl nur sehr selten benützten Aktenfaszikel war mir ein Doppelbogen aufgefallen, bei dem die vorkommenden Namen mich sofort stutzen ließen: Johann Jakob von Willemer, Josef Johann von Maurus, Marianna van Gangelt, Elisabeth Jung.<sup>4</sup> Der Name Willemer sollte jedem bekannt sein, der sich mit deutscher Literatur beschäftigt, von einem Linzer Bürger Josef Johann von Maurus hatte ich als Hausbesitzer bereits gehört, an einen Tanzmeister van Gangelt erinnerte ich mich von der ersten Beschäftigung mit Linzer Quellen<sup>5</sup>, Elisabeth Jung, die Mutter

<sup>1</sup> Georg Wacha, Dreihundert Jahre Wasserapotheke. In: *HistJbL* 1973/74, 177 – 220.

<sup>2</sup> Georg Wacha, Johann van Beethoven, Neue Quellen zur beruflichen Tätigkeit des Linzer und Urfahrer Apothekers. In: *HistJbL* 1972, 105 – 153, bes. 108. Durch verschiedene Umstände ist das *HistJbL* 1972 erst im Jahre 1975 erschienen, also nach dem in der vorigen Anmerkung zitierten *HistJbL* 1973/74 (1974).

<sup>3</sup> Ebenda 108, der Abdruck dieser Aktenstücke ebenda 118 – 128.

<sup>4</sup> Abdruck hier im Anhang 107 f.

<sup>5</sup> Linzer Regesten aus dem Stiftsarchiv Lambach, bearbeitet von Helmuth Feigl, Walter Luger, Herbert Paulhart, Georg Wacha und Berthold Waldstein-Wartenberg, Redaktion: Helmuth Feigl und Georg Wacha, LR, B IV 2/675. Vgl. dazu unten Anm. 29.

der Marianne von Willemer, war meines Wissens in Linz im sogenannten Nordico wohnhaft gewesen und auch dort verstorben, dem Gebäude, das nunmehr seit fast zehn Jahren als Stadtmuseum in Verwendung steht.<sup>6</sup> Ich bereitete damals gerade die Eröffnungsausstellung für das zweite Stockwerk des Nordico vor und gab dazu einen hektografierten Katalog (12 a) unter dem Titel „Linz von der Martinskirche zum Brucknerhaus“ heraus.<sup>7</sup> Dieser Katalog verzeichnete in kurzen Worten die Objekte der Schausammlung im ersten Stock des Stadtmuseums<sup>8</sup> und befaßte sich dann ausführlicher mit den zusätzlichen Abschnitten, die im Ausstellungsgeschoß zur Eröffnung der Schausammlungen gezeigt wurden. Unter Abschnitt Y, Linzer Persönlichkeiten, war dort auch Marianne Willemer vorgesehen. Gezeigt wurde ein Alabasterrelief auf grünem Stoff mit Kupferrahmen, das aus der Sammlung Anton Pachinger stammt und angeblich Marianne Willemer darstellen soll, sowie eine Porträtzeichnung von Doris Raab um 1850.<sup>9</sup> In der Einleitung dazu heißt es:

Marianne Willemer war die Tochter der Elisabeth Pirngruber, geb. in Almegg am 8. November 1761. Der Vater könnte der Schauspieler Georg Jung gewesen sein, vielleicht stammte sie auch aus der Familie van Gangelt (Tanzmeister in Linz). Als Geburtstag von Marianne wird der 20. November 1784 angenommen. In Frankfurt am Main lernte sie Goethe und den Patrizier Willemer kennen, den sie heiratete. Die Mutter, Elisabeth Pirngruber, die sich Frau Jung nannte, wohnte in Linz im Nordico, wurde hier 1824 vom Ehepaar Willemer besucht und starb am 19. Juli 1844, 83 Jahre alt. Marianne Willemer wurde 1836 Witwe und starb am 6. Dezember 1860 in Frankfurt am Main.<sup>10</sup>

Für das Sommerheft 1974 der Vierteljahresschrift der Stadt Linz „linz aktiv“ hatte ich einen Aufsatz über berühmte Linzerinnen zusammenzustellen.<sup>11</sup> Ganz kurz kam ich dabei auch auf Marianne Willemer zu sprechen:

„In die deutsche Literaturgeschichte aufgenommen wurde Marianne Willemer, Goethes Suleika, die in Linz geboren worden ist. Noch immer liegt ein Schleier über der Herkunft. Vielleicht gelingt es, durch einen neu aufgefundenen Hinweis, die Verbindung mit der Linzer Tanzmeisterfamilie van Gangelt nachzuweisen. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, daß Marianne, die sich später Jung nannte, in Linz die Apothekerin Therese van Beethoven sogar persönlich kennengelernt hat. Durch ihren Tanz, durch ihre geistige Regsamkeit, durch ihre dichterische Fähigkeit vermochte sie aber den reifen Dichterkönig Johann Wolfgang von Goethe so zu begeistern, daß er ihre Gedichte für würdig fand, in den Kreis des „West-Östlichen Diwans“ aufgenommen zu werden. Die Mutter oder Ziehmutter Marianne Willemers, Elisabeth Jung, ist nach Linz zurückgekehrt und starb hier im ehemaligen Nordico im Jahre 1844.“<sup>12</sup>

Zu einer näheren Beschäftigung mit dem neu aufgefundenen Aktenstück kam es nicht. Selbstverständlich interessierte ich mich von nun an mehr für Marianne von Willemer, ich erwarb Creizenachs Briefwechsel zwischen Goethe und Marianne von Willemer<sup>13</sup>, erhielt durch freundliche Vermittlung von Frau Margareta Pertlwieser die Xerokopie

<sup>6</sup> Vgl. weiter unten und Anm. 10.

<sup>7</sup> Linz von der Martinskirche zum Brucknerhaus, Katalog 12 a der Ausstellung des Stadtmuseums Linz im Nordico in den Monaten Juni bis August 1974 bzw. zur Schausammlung.

<sup>8</sup> Mittelalter – Renaissance – Barock, Katalog der Schausammlung des Stadtmuseums Linz im Nordico, eröffnet am 17. Juni 1974. Katalogbearbeitung Renate Maier und Georg Wacha.

<sup>9</sup> Linz von der Martinskirche (wie Anm. 7), 93, Nr. Y 1 und Y 2.

<sup>10</sup> Ebenda 93.

<sup>11</sup> Georg Wacha, Kaiserinnen, Königinnen, Künstlerinnen. In: linz aktiv, Heft 51, Sommer 1974, 44 ff.

<sup>12</sup> Ebenda 48 f. Der Hinweis auf die Apothekerin Therese van Beethoven bezieht sich darauf, daß diese in dem Aufsatz vorher ausführlich geschildert worden war.

<sup>13</sup> Briefwechsel zwischen Goethe und Marianne von Willemer (Suleika), herausgegeben mit

des Aufsatzes von Egon Kaps zur Herkunft von Marianne von Willemer<sup>14</sup> und konnte durch Zufall in einer prunkvoll ausgestatteten Festschrift den Aufsatz von Wolfgang-Hagen Hein und Dietrich Andernacht „Der Garten des Apothekers Peter Saltzwedel und Goethes Ginkgo Biloba“ entdecken.<sup>15</sup>

Ist es ein lebendig Wesen,  
das sich in sich selbst getrennt?  
Sind es zwei, die sich erlesen,  
daß man sie als eines kennt?

Es ist eine seltsame Sache – von vielen Goethepflanzen „wissen wir durch seine Tagebücher, Briefe und naturwissenschaftlichen Notizen, daß oder sogar wann Goethe sie kennengelernt und beachtet hat, doch auf den Ginkgo Biloba weist keine Bemerkung. Allein das berühmte Gedicht ragt wie ein Monument aus jenen Tagen, die den Höhepunkt des Liebesverhältnisses zwischen Marianne Willemer und ihm bildeten“.<sup>16</sup> Die Verfasser schließen aus Tagebucheintragungen Goethes, daß dieser am 13. September 1815 mit Marianne Willemer zum Schaumaintor in Frankfurt gefahren ist. Dies wäre genau zwei Tage bevor das eigenhändig geschriebene Gedicht über den Ginkgo am 15. September 1815 entstanden ist. Und wenn Goethe Marianne am 15. September ein Ginkgo-Blatt übergab, so ist dies nicht nur als Sinnbild der Freundschaft, sondern vielmehr der Liebe zu deuten. Wahrscheinlich hatte es ihr noch etwas mehr zu sagen, als den anderen anwesenden Personen. Goethe schien schon vor diesem Abend mit Marianne über das in seiner Symbolik so bewegende Ginkgo-Blatt gesprochen zu haben. Mit dem konkret in Frankfurt im Garten des Herrn von Saltzwedel nachweisbaren Ginkgo-Baum hing also eine wichtige Erinnerung der Beziehungen zwischen Goethe und Marianne Willemer zusammen.<sup>17</sup>

Aber nun von der Poesie wieder zurück zum nüchternen Bericht. Es kam zu keiner ausführlicheren Darstellung des Problems. Erst im Frühjahr 1980, als ich im Rahmen der Vorträge des Oberösterreichischen Musealvereins an drei Abenden über eine Kulturgeschichte von Linz referierte<sup>18</sup>, da zeigte ich auch ein Diapositiv mit einem Porträt Marianne Willemers – es war eine Wiedergabe des bereits genannten Alabasterreliefs<sup>19</sup> – und machte dabei ganz nebenher eine Bemerkung, daß vielleicht die Herkunft der Marianne Willemer durch eine Verbindung mit dem Tanzmeister van Gangel zu erklären sei. Einer der anwesenden interessierten Zuhörer war Oberstudienrat Dr. Max Neweklowsky. Schon während des Vortrages wollte er sich durch eine Handbewegung bemerkbar machen, weil er sichtlich mit dieser Andeutung nicht zufrieden war. Am nächsten Tag kam er in mein Büro im Stadtmuseum und berichtete

Lebensnachrichten und Erläuterungen von Th(eodor) Creizenach, Zweite, vermehrte Auflage, Stuttgart 1878.

<sup>14</sup> Egon Kaps, Zur Herkunft von Marianne von Willemer II. Die Pflegeeltern Jung. In: *Genealogie*, 24. Jg., Bd. 12, Heft 3, Mai 1975, 449 ff.

<sup>15</sup> Wolfgang-Hagen Hein und Dietrich Andernacht, Der Garten des Apothekers Peter Saltzwedel und Goethes Ginkgo biloba. In: Festschrift für Peter Wilhelm Meister zum 65. Geburtstag am 16. Mai 1974, Hamburg 1975, 303–311. Seltsamerweise kann man der großformatigen und teuren Festschrift nichts über den Lebenslauf des Jubilars entnehmen!

<sup>16</sup> Hein-Andernacht (wie Anm. 15), 308.

<sup>17</sup> Hein-Andernacht (wie Anm. 15), 309.

<sup>18</sup> Siehe die Ankündigung der Vorträge für 16., 23. und 30. Jänner 1980 in den Mitteilungen aus dem Oberösterreichischen Musealverein – Gesellschaft für Landeskunde, 10. Jahrgang, Jänner 1980, Folge 1. Die Reihe wurde durch einen zusätzlichen Vortrag am 13. Februar ergänzt.

<sup>19</sup> Siehe Anm. 9, Nr. Y 1.

mir, daß er einen Aufsatz über die Vorfahren der Marianne Willemer bereits abgeschlossen hätte, daß er sich speziell mit der oberösterreichischen Familie Pirngruber befaßt habe und daß doch Marianne Willemer mit dem Ehepaar Jung zusammenhinge, was durch die bisherige Forschung zur Genüge erörtert worden wäre.<sup>20</sup> Ich machte Prof. Dr. Neweklowsky auf meine Hinweise über die mögliche Abstammung der Marianne Willemer von Tanzmeister van Gangelt aufmerksam<sup>21</sup> und schilderte ihm meine Entdeckung. Zwar hatte ich keine genaue Abschrift angefertigt, doch konnte ich ihm ungefähr den Inhalt des Aktenstückes<sup>22</sup> wiedergeben.

Eine Zusammenstellung der Akten (*Rotulus actorum*) in der Angelegenheit Johann Jacob von Willemer gegen die Joseph Johann Maurusische Konkursmasse enthält als ersten Punkt die Klage vom 14. April 1817 wegen 4000 fl CM mit folgenden Beilagen:

A. Die Aufforderung des Masseverwalters vom 24. Mai 1817

B. Der Schuldschein über 8000 fl vom 1. Jänner 1808

C. Eine Erklärung von Joseph Johann Maurus d. Ä. vom 15. September 1811 über den an Frau Marianna van Gangelt ausgestellten Schuldschein mit der Zession des letzteren an Herrn von Willemer.

Aus dem zitierten Dokument geht also hervor, daß am 1. Jänner 1808 ein Schuldschein über 8000 Gulden ausgestellt wurde, der nach einer Erklärung von Joseph Johann Maurus d. Ä. vom 18. September 1811 auf Marianna van Gangelt bezogen war. Es ist später eine Zession an Herrn von Willemer erfolgt. Am 23. Februar 1817 stellte Willemer für Frau Jung eine Vollmacht aus, die wiederum ihrerseits im Juli 1817 Dr. Wazinger mit ihrer Vertretung beauftragt. Wohl im Sinne dieses Auftrages hat Dr. Wazinger am 14. August 1817 4000 Gulden Konventionsmünze aus der Joseph Johann von Maurus'schen Konkursmasse gefordert. Von seiten des Masseverwalters wurden am 17. September 1817 Einwendungen dagegen vorgebracht, Herr von Willemer hat am 10. Oktober 1817 seine Replik vorgelegt, worauf am 25. Oktober 1817 die Duplik der Maurus'schen Masse erfolgte. Bei Gericht wurden nun am 18. November 1817 diese Akten genau verzeichnet. Im Anhang ist der Wortlaut des noch erhaltenen Aktes wiedergegeben. Der Konkurs wird wohl erst 1824 abgeschlossen gewesen sein, da die „Exrotulierung“ am 11. November 1824 erfolgte.

Aus diesem Dokument ginge also hervor, daß eine Marianna van Gangelt mit Senator Willemer in Frankfurt am Main und mit (Elisabeth) Jung in Linz in Verbindung stand. War damit ein Hinweis auf den Vater Marianne Willemers gewonnen?

Prof. Dr. Neweklowsky, auch im hohen Alter noch von fast jugendlichem Schwung beseelt, ging sofort auf meine Überlegungen ein. Alles konzentrierte sich zuerst auf die Person des Tanzmeisters. Es sei also hier zusammengestellt, was über van Gangelt ausfindig zu machen war.

#### DER STÄNDISCHE TANZMEISTER JOHANN VAN GANGELT

Die oberösterreichischen Landstände förderten fast zweihundert Jahre hindurch die rittermäßige Erziehung der adeligen Jugend. Zu den sogenannten „adeligen Exerzienten“ gehörten im engeren Sinne u. a. die Ausbildung im Reiten, Fechten und Tanzen,

<sup>20</sup> Es handelt sich um den vorstehend unverändert wiedergegebenen Aufsatz.

<sup>21</sup> Vgl. oben Anm. 9 bzw. 10 und 11.

<sup>22</sup> Abdruck im Anhang 107 f.

die Unterweisung in der Ingenieurwissenschaft und Sprachenunterricht (vor allem Französisch). All dies diente nicht sosehr der körperlichen Ertüchtigung im Sinne moderner sportlicher Übungen, sondern bildete der damaligen Zeitauffassung entsprechend einen wesentlichen Bestandteil der standesgemäßen Kavaliereziehung der Adelsjugend.<sup>23</sup> Schon 1652 wurde für das Fechten und Tanzen ein Lehrer angestellt, der zunächst noch den Unterricht in beiden Künsten in einer Person ausübte, seit 1686 wurde der Unterricht jedoch getrennt von eigenen Lehrern besorgt.<sup>24</sup> Mit dem Fecht-, Tanz- und Sprachmeister, dem Unterricht durch einen Professor für Zivilrecht sowie mit der Ingenieurschule besaßen die Stände seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts insgesamt fünf Schulen, in denen vor allem der adeligen Jugend eine standesgemäße Erziehung, eine praktische Schulung für die spätere Berufsarbeit in wichtigen staatlichen Ämtern, im Militärdienst usw. vermittelt wurde. Durch kaiserliche EntschlieÙung vom 15. April 1750 wurden allerdings die ständischen Unterrichtsanstalten mit der Begründung vorläufig aufgehoben, daß sie ohnehin wenig erfolgreich seien und für die Adelserziehung die Wiener Akademien (Theresianische und Savoyische Ritterakademie) zur Verfügung stünden. Ohne auf die Entgegnung der Stände einzugehen, wurde mit EntschlieÙung vom 22. August 1750 die endgültige Aufhebung der Schulen angeordnet. Aber an der damals neu gegründeten Kremsmünsterer Akademie war nur eine geringe Zahl von Freiplätzen verfügbar und die Mehrheit der studierenden Jugend in Linz blieb somit von der Ausbildung in den rittermäßigen Übungen ausgeschlossen. Die Stände waren daher bemüht, die bis 1750 bestandenen Schulen sobald wie möglich wieder einzuführen. Bereits im Jahre 1754 beschlossen die Stände, einen Tanzmeister mit dem Gehalt von 300 Gulden anzustellen, jedoch finden sich erst seit dem Jahre 1762 Schülereintragen im Vormerkbuch.<sup>25</sup>

Damit tritt die Gestalt Johann van Gangelts in den Bereich der Linzer Quellen. Am 26. Februar 1760 bittet Johann van Gangel um Erteilung des Landschaftstanzmeister-titels, und zwar derzeit ohne Besoldung; er bietet sich an, auf Verlangen eine Probe seiner Fähigkeiten abzugeben. Die ständischen Verordneten beschließen, wenn der Supplikant einige Rekommandationen beibringe, auch seinen Geburtsbrief vorzeigen könne, weiteren Bescheid zu geben.<sup>26</sup> Als van Gangel sein Ansuchen wiederholt, erhält er am 13. April den Bescheid, daß er als Landschaftstanzmeister aufgenommen werde und ab 1. Mai l. J. eine jährliche Besoldung von 200 Gulden erhalten soll.<sup>27</sup> Die effektive Aufnahme erfolgte wohl am 15. April 1760.<sup>28</sup> Am gleichen Tag läßt Johann van Gangel vor den ständischen Verordneten durch einen Mitbürger seines Geburtsortes Maastricht seinen katholischen Glauben beweisen.<sup>29</sup>

In den verschiedenen ständischen Akten sind nun immer wieder Aufzeichnungen über die Tätigkeit Johann van Gangelts enthalten. Am 1. Jänner 1762 bittet der Landschaftstanzmeister um Brennholz zur Beheizung des Tanzbodens, wofür ihm wie früher

<sup>23</sup> Alfred Marks, Adelige Standeserziehung in Linz 1612 – 1750. In: JbL 1954, 337.

<sup>24</sup> Marks, Adelige Standeserziehung (wie Anm. 23), 343.

<sup>25</sup> Franz X. Stauber, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns, hg. vom Oberösterreichischen Landesaussschusse, Linz 1884, 7. Marks, Adelige Standeserziehung (wie Anm. 23), zitiert 350 in Anm. 54, Aufzeichnungen bis 1765.

<sup>26</sup> LR, B II A 7/8899.

<sup>27</sup> LR, B II A 7/8912.

<sup>28</sup> Marks, Adelige Standeserziehung (wie Anm. 23), zitiert 350 in Anm. 55 das Bescheidprotokoll 225, fol. 49 f.

<sup>29</sup> LR, B IV 2/675. Vgl. oben Anm. 5.

sechs Klafter bewilligt werden.<sup>30</sup> Am 28. September 1762 bittet er um ein Holzdeputat zur Beheizung seiner Wohnung. Die Verordneten bewilligen zwei Klafter hartes Holz und ebenso viele Klafter weicher Scheiter.<sup>31</sup> Im Dezember 1762 wird auf Grund einer Anfrage des Landschaftstanzmeisters erstmals Näheres über den Umfang seiner Tätigkeit bekannt. Die Verordneten setzen fest, daß wöchentlich drei Lektionen, und zwar an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10 bis 12 Uhr gegeben werden; sollte einer dieser Tage ein Feiertag sein, dann wäre am folgenden Tag, wenn es sich um einen Samstag handle, am Montag die Lektion nachzuholen.<sup>32</sup> Am 1. September 1764 überreicht der Landschaftstanzmeister eine Tabelle über seine Scholaren und über die gehaltenen Lektionen.<sup>33</sup> Am 23. März 1765 bittet Johann van Gangelt um die Zulage von jährlich 100 Gulden für einen Vorgeiger. Dies wird ab 1. Februar 1765 bewilligt.<sup>34</sup> Am 7. September 1765 überreicht der Tanzmeister eine Liste über die Fortschritte der jungen Herren und Knaben auf der Tanzschule.<sup>35</sup> Am 6. Oktober 1770 bittet Johann van Gangelt um eine Besoldungszulage. Die Verordneten bewilligen 100 Gulden als Beihilfe.<sup>36</sup> In der bisherigen Literatur war nur festgehalten, daß das Gehalt für einen Tanzmeister zuerst 300 Gulden betrug, später auf 100 Gulden vermindert und erst 1763 wieder auf 300 Gulden erhöht worden war.<sup>37</sup> Diese Angaben erklären sich wohl durch die Beihilfe für den Vorgeiger und durch die erst relativ spät genehmigte Erhöhung für die Besoldung (1770). Wahrscheinlich mußte die Zulage für den Vorgeiger jährlich neu eingereicht werden, denn beispielsweise vom 16. September 1775 existiert die Bitte Johann van Gangelts um die vorjährige Beihilfe für einen Vorgeiger, worauf wiederum 100 Gulden bewilligt wurden.<sup>38</sup>

Wie stand es nun mit der räumlichen Unterbringung sowohl der Tanzschule als auch des Tanzmeisters? Die oberösterreichischen Stände hatten 1695 beschlossen, das alte Ballhaus zu verkaufen und bei der Reitschule ein neues zu errichten. Der Bau wurde

<sup>30</sup> LR, B II A 7/9043.

<sup>31</sup> LR, B II A 7/9108.

<sup>32</sup> LR, B II A 7/9121.

<sup>33</sup> LR, B II A 7/9210.

<sup>34</sup> LR, B II A 7/9243. Stauber, Ephemeriden (wie Anm. 25), 7 (vgl. unten Anm. 37).

<sup>35</sup> LR, B II A 7/3270.

<sup>36</sup> LR, B II A 7/9581.

<sup>37</sup> Stauber, Ephemeriden (wie Anm. 25), 7: *Zuerst war es der Tanzmeister, dessen Aufnahme infolge Entschliebung vom 2. März 1754 mit dem Gehalte von 300 fl. genehmigt wurde. Der später auf 100 fl. geminderte Gehalt wurde im Jahre 1763 wieder auf 300 fl. erhöht und hatte van Gangelt, der damalige Tanzmeister, zugleich eine Freiwohnung im Ballhause, sowie ihm auch mit Ständeschluß vom 23. März 1765 ein Jahresbeitrag von 100 fl. für den Vorgeiger bewilligt wurde.* In LR, B II A 26/17798 heißt es mit dem Datum 23. März 1765 nicht ganz verständlich: *Der landschaftliche Tanzmeister Johann Vangangelt ersucht die Verordneten, ihm die Besoldung für einen Vorgeiger per 100 fl. als Zulage zu seiner Besoldung zu bewilligen. Es ist ihm zwar eine Besoldung von 300 fl. zugesagt worden, davon aber muß er 100 fl. einem Vorgeiger geben, weiters werden 15 fl. pro arrha abgezogen, so daß ihm tatsächlich nur 150 fl. verbleiben. Mit dieser Summe reicht es aber keineswegs, um die Ausgaben für seine notwendige „große und kleine Kleidung“ zu bestreiten und um einen Diensthofen halten zu können, von den Ausgaben für Trunk und Kost gar nicht zu reden, so daß er sich, wenn auch ungern, in Schulden stürzen muß. Daneben muß er aber auch, besonders während der Faschingszeit, dem Adel bei den Bällen aufspielen und tut dies auch zur allgemeinen Zufriedenheit; dadurch aber ist er gezwungen, auf einen Nebenverdienst zu verzichten.* Dorsalvermerk: 1765 März 23, Linz: *Die Stände bewilligen dem Tanzmeister zur Haltung eines Vorgeigers 100 fl. jährlich zusätzlich zu seiner Besoldung.*

<sup>38</sup> LR, B II A 7/9937.

nach dem Entwurf von Carlo Antonio Carlone aufgeführt, die Stukkateure Bartolomeo Carlone und Hieronymo Fiomberto legten 1697 über die Abschlußarbeiten Rechnung.<sup>39</sup> Die Gesamtkosten betragen 17.830 Gulden, es sind auch die Namen des Zimmermeisters, des Malers und des Steinmetzen, des Tischlers, Hafners und Schlossers bekannt.<sup>40</sup> 1701 wurde das Ballhaus mit rot gefärbten Kunststeinplatten gepflastert, es fanden Operaufführungen darin statt, 1715 wurde eine Wendeltreppe zu einer geraden Stiege umgebaut, was wegen eines Arbeitsunfalles überliefert worden ist.<sup>41</sup> Am 28. April 1738 wurde dem ehemaligen Tänzer am kaiserlichen Hof in Wien, Johann Franz Scio, eine Wohnung im Ballhaus zugewiesen, wo dieser auch eine bemerkenswerte Bildersammlung anlegte.<sup>42</sup> Als landschaftlicher Tanzmeister erhielt er auch die Ballhausinspektion. Dem Antrag des Linzer Baumeisters Johann Matthias Krinner, im Jahre 1749 ein Komödienhaus und zugleich einen prächtigen Saal zu Ballredouten anzubauen, gaben die Stände keine Zustimmung. Wegen der Abschaffung der gesamten adeligen Exerzitien durch Maria Theresia sollten auch Ballhaus und Reitschule laut Befehl vom 8. März 1754 verkauft werden.<sup>43</sup> Dazu kam es aber nicht. Die Wohnungen im Ballhaus wurden weiterhin an ständische Bedienstete vergeben. Am 29. August 1761, also ein Jahr nach van Gangelts Dienstantritt in Linz, tragen die ständischen Verordneten der Witwe des landschaftlichen Tanzmeisters, Maria Theresia Scio, auf, einen Teil ihrer Wohnung im landschaftlichen Ballhaus abzutreten, damit der Tanzmeister van Gangel auch dort seine Wohnung beziehen kann. Der Bauschreiber hatte die Teilung vorzunehmen.<sup>44</sup> Die freie Wohnung im Ballhaus war damit Bestandteil des Gehaltes für den Tanzmeister.<sup>45</sup>

Vermutlich im Jahre 1772 machte der Landesanwalt Achaz von Stiebar den Ständen den Vorschlag, das Ballhaus aufzulassen und zu einem Redoutensaal umzugestalten. Die Stände erklärten sich diesmal einverstanden und bewilligten einen Beitrag von 2000 Gulden. Die ersten Arbeiten erfolgten im September 1772 und dauerten bis Oktober 1774.<sup>46</sup> Johann van Gangel – damals wird sein Name ausdrücklich Johann Baptist van Gangel genannt – erbittet eine Entschädigung wegen der Beschwerden durch den Baustaub und den dadurch erlittenen Schaden am *Kuchlgeschirr*. Das

<sup>39</sup> Alfred Marks, Das Linzer ständische Ballhaus. In: HistJbL 1955, 69. Alexander Wied, Die profanen Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Linz. Die Altstadt (Österreichische Kunsttopographie 42), Wien 1977, 382. Zu den Stukkateuren vgl. den Katalog Linzer Stukkateure, Katalog 11 zur ersten Ausstellung des Stadtmuseums Linz im Nordico, 27. September bis 26. November 1973, 62 f (Bartolomeo Carlone) und 74 (Johann Hieronymo Fiomberto), wo diese Arbeiten nachzutragen sind, vgl. den einleitenden Überblick Georg Wacha, Stukkatur und Stukkateure, 10 f.

<sup>40</sup> Wied (wie Anm. 39), 382.

<sup>41</sup> Wied (wie Anm. 39), 383.

<sup>42</sup> Über Franz Scio (gestorben im März 1750) vgl. Marks, Adelige Standeserziehung (wie Anm. 23), 362 ff. Nach der Instruktion für den Tanzmeister vom 7. März 1733 hatte dieser elf Schüler unentgeltlich im *Theatral- und Menuet-Tanzen* zu unterrichten. Der Unterricht fand damals täglich mit Ausnahme des schulfreien Samstags am Vormittag von 10 bis 11 Uhr und am Nachmittag von 4 bis 5 Uhr statt. Am Schluß des Schuljahres (jeweils vom 7. November bis 31. August) mußte der Tanzmeister gleich den übrigen Lehrern den Verordneten über den Fortgang und das Betragen der Schüler berichten.

<sup>43</sup> Wied (wie Anm. 39), 383 f.

<sup>44</sup> LR, B II A 26/17793.

<sup>45</sup> Vgl. LR, B II A 26/17792.

<sup>46</sup> Wied (wie Anm. 39), 384.

Datum dieses Antrages (19. Dezember 1772) sagt aus, daß zu dieser Zeit die Umbauten in vollem Gange waren. Allerdings wurde dieser Antrag von den Ständen abgelehnt.<sup>47</sup> Die Bautätigkeit scheint den Unterricht in der Tanzschule doch arg beeinträchtigt zu haben. Ob er in der Zwischenzeit an einem anderen Ort abgehalten wurde, ist nicht überliefert. Am 16. November 1776 zeigt Johann Baptist van Gangel den ständischen Verordneten an, daß der landschaftliche Tanzboden schon zwei Jahre leerstehe. Die Verordneten wollen sich in absehbarer Zeit dazu äußern, welche Scholaren auf den Tanzboden eingewiesen werden.<sup>48</sup> Wahrscheinlich waren es diese Umstände, die den Eifer Johann van Gangelts etwas erlahmen ließen. Als er am 19. August 1777 wiederum um die vorjährige Beihilfe zur Erhaltung eines Vorgeigers ersucht, da bewilligen die Verordneten 100 Gulden, doch lassen sie dem Supplikanten sagen, daß, wenn er nicht mit mehr Eifer seinen Obliegenheiten nachkomme, dies die letzte Beihilfe wäre, die er erhalte.<sup>49</sup> Es liegen keine weiteren Ermahnungen vor, van Gangelts scheint sich als Tanzmeister in der Zukunft voll in den Dienst der Sache gestellt zu haben. Als er am 11. August 1783 wieder um die durch mehrere Jahre bewilligte Beihilfe von 100 Gulden ansucht, wird diese anstandslos bewilligt.<sup>50</sup>

Weitere Nachrichten über die Tätigkeit van Gangelts sind aus den ständischen Aufzeichnungen nicht zu ersehen. Ob dies damit zusammenhängt, daß die Stände am 17. Oktober 1787 dem Theaterdirektor Appelt das Theaterunternehmen samt Casino und Redoutensaal verpachteten<sup>51</sup>, läßt sich nicht sagen. Vielleicht wurde ein Ausweichquartier für die Tanzschule gesucht.

Wenn wir dem Geburtsdatum vertrauen, das Marianne Willemer bei ihrer Eheschließung angab, so hat der Tanzmeister Johann van Gangelts (wohl 1722 oder 1723 geboren) Elisabeth Pirngruber (geboren 1761), die Tochter eines pensionierten Pflegers, wahrscheinlich im Winter 1783/84 oder schon vorher kennengelernt. Vielleicht war dies bei der Tanzstunde für die jungen Adelligen – die Schülerlisten geben immer nur männliche Namen an, ob auch Töchter aus guten Familien am Tanzunterricht teilnehmen konnten, ist nicht bekannt –, vielleicht war dies bei der Vorbereitung für ein Tanzfest in der Ballsaison. Ein Sechzigjähriger und ein zwanzigjähriges Mädchen. War es ein Schwärmen für graue Schläfen? War es die große Liebe? Hat der Altersunterschied besondere Begabungen des Kindes ausgebildet? Viele Fragezeichen, die unbeantwortet bleiben müssen.

Über das Lebensende Johann van Gangelts war vorerst nichts festzustellen. In dem Gesamtüberblick schreibt Alfred Marks, daß die Tanzschule – mit der seit 1831 auch der Fechtunterricht verbunden war – bis 1856 bestand und im Jahre 1863 zusammen mit dem Reit- und Sprachunterricht endgültig aufgehoben wurde.<sup>52</sup>

<sup>47</sup> LR, B II A 7/9756.

<sup>48</sup> LR, B II A 7/9954. Es muß allerdings hier darauf hingewiesen werden, daß nach der Instruktion für Franz Scio (siehe oben Anm. 42) der Unterricht *auf dem zur Tanzschuell angewiesenen Plaz ober der löbl. Landschaft Schießhütten* erfolgte, wo auch der Fechtunterricht abgehalten wurde. Über die alte ständische Schießstätte, wahrscheinlich 1686 an der Stelle des jetzigen Landestheaters erbaut, vgl. Wied (wie Anm. 39), 386.

<sup>49</sup> LR, B II A 7/10063.

<sup>50</sup> LR, B II A 7/10343.

<sup>51</sup> Wied (wie Anm. 39), 384 f.

<sup>52</sup> Marks, Adelige Standeserziehung (wie Anm. 23), 351. In der bei Stauber, Ephemeriden (wie Anm. 25), 8, genannten Instruktion von 1793 für den Tanzmeister wird die Zahl der Schüler mit acht festgesetzt; der Unterricht – obzwar ursprünglich nur für Adelige gedacht – war wie früher auch Unadeligen zugänglich.

Bei diesem Stand der Forschung nahm Prof. Dr. Neweklowsky seine Nachforschungen auf und konnte mir telefonisch schon nach wenigen Tagen mitteilen, daß er die Sterbeeintragung von Johann van Gangel in der Matrik der Kapuzinerpfarre in Linz gefunden habe. Dies ist deswegen erklärlich, da Johann van Gangel als Bewohner eines Quartiers im Ballhause im Bereich der Kapuzinerpfarre (das wäre das Gebiet westlich der Altstadt bzw. der Landstraße) wohnhaft war.<sup>53</sup>

Wir wollten am nächsten oder übernächsten Tag zusammentreffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Während einer Ausstellungsvorbereitung kam es dann durch eine unglückliche Verkettung von Umständen nicht zu dem Treffen und zwei Tage später las ich in der Zeitung unter Liste der Todesfälle, daß Oberstudienrat Dr. Max Neweklowsky im Alter von 80 Jahren in Urfahr, Linz verstorben war.<sup>54</sup> Das Begräbnis fand am 4. März 1980 auf dem Friedhof in Urfahr statt.<sup>55</sup>

Erst aus dem Nachlaß erhielt ich die Aufzeichnung von Prof. Dr. Neweklowsky, wonach die Eintragung in der Matrik folgendermaßen lautet: *Gest. 23. Oktober 1799, Linz, Obere Vorstadt Nr. 297, Herr Johann Baptist Van Gangel, Ständischer Tanzmeister, ledigen Standes, kath., 77 Jahre alt, an Körperschwäche.*<sup>56</sup>

Nach der Numerierung der Linzer Häuser von 1771 wäre Obere Vorstadt Nr. 297 das Bäckerhaus an der Ecke der Lessingstraße zur Schlossergasse gewesen.<sup>57</sup> Das Ballhaus hätte – wie aus dem Plan des Ingenieurs Schanz<sup>58</sup> zu ersehen – damals bis zum Jahre 1801 die Nummer 295 getragen.<sup>59</sup> Ob der Tanzmeister wirklich bis zu seinem Tode im Ballhaus (auf das ja 1773/74 der Redoutensaal aufgebaut worden war<sup>60</sup>) aufgehalten hat oder ob er vielleicht in den letzten Lebensjahren in das genannte Bäckerhaus, damals im Besitz von Ferdinand Rachberger und dessen Ehefrau Elisabeth<sup>61</sup>) übersiedelt war, läßt sich nicht feststellen. Seinen Beruf scheint van Gangel bis zuletzt ausgeübt zu haben. In der „Alten Registratur“ des Ständischen Archivs haben sich noch einige diesbezügliche Aktenstücke auffinden lassen:

Am 28. Mai 1793 erklärte sich der *unentgeltliche Tanzmeister Adjunct* Johann Nepomuk Linder bereit, den landschaftlichen Tanzmeister zu unterstützen. In der damals ausgefertigten Bestätigung heißt es, daß der landschaftliche Tanzmeister van Gangel (Randnachtrag: *wegen seines Alters*) *nicht mehr im Stande seyn dürfte, gehörigen Unterricht zu geben*. Johann Nepomuk Linder bezeichnet sich in der Unterschrift als *Fecht- und Tanzmeister, landschaftl. Tanzmeister-Adjunkt*.<sup>62</sup> In einer Liste über die Schüler im Tanzunterricht für die Zeit vom 30. Juli bis 31. August 1793 werden acht junge Herren namentlich angeführt, diese Liste wird von van Gangel mit fester Schrift selbst unterzeichnet. Am 2. Jänner 1794 bestätigt er dem Vorgeiger Bernhard Wögerbauer, seit be-

<sup>53</sup> Heinrich Ferihumer, Die kirchliche Gliederung der Großstadt Linz. In: JbL 1951, 246 ff.: Gründung der Kapuzinerpfarre 1783.

<sup>54</sup> Vgl. die bereits erschienenen Nachrufe, so von Wilhelm Rausch im HistJbL 1979, 343 ff. (gestorben am 26. Februar 1980).

<sup>55</sup> Vgl. die Zeitungsberichte über das Begräbnis.

<sup>56</sup> Linz, Pfarre St. Matthias, Totenbuch I, 156. Erhebung von OStR Dr. Neweklowsky.

<sup>57</sup> Hanns Kreczi, Linzer Häuserchronik, Linz 1941, 358, Nr. 729. Diese Identifizierung auch auf der hinterlassenen Abschrift der Sterbematrik von OStR Dr. Neweklowsky.

<sup>58</sup> Beilage zur Ausgabe der Häuserchronik von Hanns Kreczi (s. vorige Anm.).

<sup>59</sup> Kreczi, Häuserchronik (wie Anm. 57), 356 f., Nr. 723.

<sup>60</sup> Siehe die Hinweise oben und Anm. 46.

<sup>61</sup> Kreczi, Häuserchronik (wie Anm. 57), 358, Nr. 729.

<sup>62</sup> OÖLA, Ständisches Archiv, Alte Registratur, Sch. 488.

reits fünfzehn Jahren gute Arbeit geleistet zu haben.<sup>63</sup> Einen Hinweis auf die Unterbringung der Tanzschule kann man aus einer Eingabe Johann Linders, nun schon ständischen Tanzmeisters, vom 15. Jänner 1807 entnehmen, in dem er um erhöhte Zinszulage für das schon seit zwanzig Jahren gemietete Tanzzimmer ansucht, da das Tanzzimmer im Landhaus anderwärtig verwendet wurde.<sup>64</sup> In den Jahren 1801 und 1808 erteilte Linder Tanzunterricht in seiner Wohnung. Als nach dem Tode van Gangelts Linder in der Stelle des ständischen Tanzmeisters nachgerückt war, hatte sich der Stadttanzmeister Johann Limbauch um die Adjunktenstelle bemüht (Gesuch vom 26. Oktober 1799, also drei Tage nach dem Ableben van Gangelts), doch war diesem mitgeteilt worden, daß die Stände diese Stelle aufgelassen hätten.<sup>65</sup>

Auch den Bemühungen von Prof. Dr. Neweklowsky war es nicht gelungen, eine Verlassenschaftsabhandlung nach dem Tode van Gangelts aufzufinden. Die nochmalige Nachsuche ergab zwar die genannten Hinweise auf seine letzten Lebensjahre, doch konnten keine Verfügungen betreffend den Nachlaß aufgefunden werden.<sup>66</sup>

#### JOSEF JOHANN MAURUS (VON WAGBURG)

Zu den Einkünften der Stadt Linz gehörten die Gebühren, die bei der städtischen Waage als Waaggelder bzw. Niederlagsgebühren zu entrichten waren. Im 18. Jahrhundert kam der Gedanke auf, die sinkenden Einnahmen dieser Ämter dadurch zu erhöhen, daß man das Waagamt verpachtete. Im Jahre 1753 war es der damalige Waag- und Niederlagamtsverwalter Franz Burger, der bei der Versteigerung der Pacht durch Meistbot als Pächter hervorging.<sup>67</sup> Im Jahre 1759 war der Meistbietende der bürgerliche Bau- und Maurermeister Johann Matthias Krinner, der auch den neuen Vertrag erhielt.<sup>68</sup> Als dieser Kontrakt wieder verlängert wurde, dauerte es allerdings nur ein Jahr, bis Krinner vom Schlag getroffen wurde und die Geschäfte nicht mehr weiterführen konnte.<sup>69</sup> Für die restlichen fünf Jahre wurde 1784 seinem Mitlizitanten Johann Georg Pfanzer diese Stelle überlassen. Zusätzlich erhielt Pfanzer auch den Getränkegrunddienst.

<sup>63</sup> Ebenda.

<sup>64</sup> OÖLA, Ständisches Archiv, Alte Registratur, Sch. 490.

<sup>65</sup> OÖLA, Ständisches Archiv, Alte Registratur, Sch. 489 und 490.

<sup>66</sup> Durchgesehen wurden die Verlassenschaften der Landeshauptmannschaft (1740–1785), die Verlassenschaften des Landrechts (1780–1821) und die Verlassenschaftsakten Stadtrecht (1600–1820), alle im OÖLA. Auch die Ausgabe in den Linzer Regesten (LR, B II B 1–4, Friedrich Schober, Verlassenschaftsabhandlungen des Landesgerichtsarchives im OÖLA, 4 Bände, Linz 1953–1955) enthält keinen Hinweis auf den Nachlaß von Johann van Gangel.

<sup>67</sup> Hertha Awecker, Die Linzer Stadtwaage. Die Geschichte des Waag- und Niederlagamtes der Stadt Linz, Sonderpublikationen zur Linzer Stadtgeschichte, herausgegeben von der Stadt Linz, Städtische Sammlungen, Linz 1958.

<sup>68</sup> Marianne Taub, Johann Matthias Krinner, Ein Baumeister des barocken Linz. In: JbL 1935, 91, sagt, daß damals der Sohn Krinner, Franz Xaver Krinner, als bürgerlicher Maurer- und Steinmetzmeister in Linz aufgenommen wurde und sich der Vater auf die Tätigkeit als Waagamtspächter zurückzog. Justus Schmidt, Linzer Kunstchronik I, Linz 1951, 78, läßt Krinner erst 1764 von der Baumeisterei zurücktreten; in diesem Jahr habe Franz Xaver Krinner die Gerechtigkeit seines Vaters übernommen.

<sup>69</sup> Krinner starb am 22. November 1784, siehe Taub (wie Anm. 68), 91 f., Schmidt, Kunstchronik I (wie Anm. 68), 76.

Eine neuerliche Lizitation fand im August 1789 statt. Bei dieser wurde der bürgerliche Handelsmann Josef Johann Maurus durch sein Meistbot von 1001 Gulden Pächter des Waag-, Niederlags- und Getränkegrunddienstgefälles, und zwar teilte sich der ganze Betrag folgendermaßen auf: 549 Gulden für die Waaggefälle, 402 Gulden für Warenniederlagsgefälle, 50 Gulden für die Getränkegrunddienstgefälle. Laut Pachtvertrag vom 31. Oktober 1789 war die jährliche Pachtsumme in vierteljährlichen Raten zu bezahlen.<sup>70</sup>

Am 1. November 1794, also ein Jahr vor Beendigung der Pachtzeit, richtete Maurus an den Magistrat das Ansuchen, ihm die Pachtung der Gefälle zu denselben Bedingungen und um denselben Preis auf weitere sechs Jahre ohne Lizitation zu überlassen. Er glaubte sich diese Begünstigung wohl verdient zu haben, da er durch seinen Pachtschilling dem Magistrat bedeutend mehr eingebracht habe, als je ein Pächter zuvor und auch mehr, als er schuldig war. Die erste Behauptung bewiese sich dadurch, daß der Pachtschilling meist 500 Gulden, nur einmal 743 Gulden betragen habe (das war aber in friedlichen Zeiten, seine Pachtzeit aber begann in den Türkenkriegen und würde wahrscheinlich im Französischen Krieg enden). Die zweite Behauptung stützte er darauf, daß durch den Krieg eigentlich die Bedingungen eines Punktes des Vertrages erfüllt gewesen seien und er damals schon ohne weiteres die Pacht zurücklegen hätte können. Nur aus Uneigennützigkeit führte er die Pacht aber trotzdem weiter. Als Entschädigung dafür ersucht er nun, ihm den Vertrag zu denselben Bedingungen zu verlängern, da bei einer neuerlichen Lizitation die Stadt keinen so hohen Pachtschilling erzielen könne.

Kontrolliert man die Angaben von Josef Johann Maurus, so stehen einer jährlichen Pachtsumme von 1001 Gulden Einnahmen von rund 1500 bis 1550 Gulden gegenüber, anders ausgedrückt, Maurus nahm in den fünf Jahren 7806 Gulden 55¼ Kreuzer ein, während er 5005 Gulden ausgeben mußte.

Der Magistrat holte die Stellungnahme der Linzer Handelsherren ein. Der Handelsstand, vertreten durch Balthasar Angerer, äußerte sich sehr abfällig über Maurus, er wird wegen „seiner großen Opfer“ bedauert und zugleich erklärt sich die Linzer Handelsschaft bereit, die Pachtung auf ein, sechs oder mehr Jahre trotz des Krieges zu übernehmen.<sup>71</sup>

Aber Maurus war es mit der Drohung der Zurücklegung keineswegs ernst: Als der Magistrat tatsächlich eine neue Verpachtung plante, berief sich Maurus darauf, daß er schon sechs Wochen im neuen Pachtjahr gearbeitet habe und der magistratische Beschluß vom 11. Dezember 1794 nicht rechtskräftig wäre, da er ohne die Landesregierung als Vogtei für die Stadtpfarrkirche ergangen sei. Magistratsrat Wölkhammer wandte sich am 16. Dezember 1794 an die Landesregierung und ersuchte um Zurückweisung des Antrages des Pächters Maurus und um die Bewilligung, daß die Gefälle durch den Magistrat übernommen und dann eine Lizitation um 1001 Gulden ausgeschrieben wurde. Aber die Landesregierung ließ weiterhin für sechs Jahre die Pacht aufrecht bleiben. Erst am 10. April 1795 versuchte die Stadtverwaltung neuerdings eine Aufkündigung und Ausschreibung einer neuen Lizitation. Der Streit ging weiter und am 27. Dezember 1795 teilte die Regierung dem Magistrat mit, daß es der Wille des Kaisers sei, Maurus die Gefälle ohne Lizitation auf weitere sechs Jahre

<sup>70</sup> Die weiteren Ereignisse in Zusammenhang mit dem Waagamt wiederum nach Awecker, Stadtwaage (wie Anm. 67), 60 ff.

<sup>71</sup> Awecker, Stadtwaage (wie Anm. 67), 63 f.

um denselben Pachtschilling zu verleihen. Auftragsgemäß mußte die Stadt den diesbezüglichen Kontrakt unter dem Datum 11. Jänner 1796 ausstellen. Welche Verbindungen Maurus dabei hatte spielen lassen, ist aus den Akten nicht zu ersehen.<sup>72</sup>

Am 26. Oktober 1796 gab Maurus dem Bankalgefalleninspektorat seine Bedingungen bekannt, unter welchen er dem Ärar die Pachtung zur Ablöse übergeben werde:

1. Unentgeltliche Erhebung in den Adelsstand für sich und seine Nachkommen mit dem Prädikat „Edler von Wagburg“;
2. Einen Teil der jährlichen Reinerträge nach der „kaiserlichen Großmut“;
3. Die ihn selbst betreffenden Kaufmannsgüter sollten bei der Einlagerung und Abwaage gebührenfrei sein.

Das Gutachten des Bankalgefalleninspektorates ist recht nüchtern ausgefallen. Die meisten Punkte werden positiv erledigt: Der gewünschte Adel könnte Maurus verliehen werden, da er sich auch verpflichtete, der Bankaladministration, wenn nötig, an die Hand zu gehen. Vom Reingewinn könnte ihm der vierte Teil zugestanden werden, womit er laut mündlicher Abmachung zufrieden wäre. Seine Waren sollten bis zu 40 Gulden jährlich frei sein, da er selbst sagte, daß die Gefälle höchstens eine so hohe Summe betragen würden.

Bei den weiteren Untersuchungen über das Personal und die Manipulationen wird ausdrücklich berichtet, daß die Linzer Handelsschaft Maurus sehr feindlich gegenüberstehe, ihn als Stadtverräter bezeichne und sich mit allerlei Beleidigungen, wie „Hinauswerfen aus seiner Stube“ u. ä. gegen ihn äußere. Der Handelsstand wollte den doppelten Betrag bieten, damit nicht Maurus die weitere Verpachtung erhalte.<sup>73</sup> Die Hofkanzlei war mit den Vorschlägen der Bankaladministration nicht zufrieden. Sie antwortete am 10. Juni 1797, daß eine Adelserhebung unmöglich mit dieser Angelegenheit verquickt werden könnte. Gemäß Hofdirektorialentschließung vom 6. August 1796 wird aber am 8. Juni 1797 zwischen der k.k. Gefällsadministration einerseits und Josef Johann Maurus, bürgerlichem Handelsmann und Pächter des Waaghauses samt den Waagamts- und Niederlagsgefällen, andererseits folgender Vergleich geschlossen:

1. Maurus tritt zum Beweise seiner patriotischen Gesinnung und um die löbliche *Bancaladministration*, welcher an der Erlangung der *Waaghausmagazine für die Transitogüter* viel gelegen ist, in die Lage zu setzen, auch in diesem Teil der *Zollmanipulation* *bündige Ordnung* herzustellen, der Bankaladministration seine Pachtung des Waaghauses mit allen ihm aus dem Pachtvertrag vom 21. April 1796 erwachsenen Rechten und Pflichten für den ganzen Zeitraum der Pachtung, d. i. bis Ende Oktober 1801, ab.
2. Maurus erhält hiefür pro Jahr die Hälfte des jeweiligen Ertrages der Gefälle. Er erbietet sich außerdem, durch zweckmäßige Vorschläge an der Erhöhung der Erträge mitzuwirken.
3. Die Bankaladministration erklärt sich bereit, Maurus halbjährlich über den Stand der Bücher zu informieren, ihm Einsicht in die Originalrechnungen zu gewähren und behält sich auch vor, wenn notwendig, Maurus um Rat zu fragen.
4. Die Bankaladministration muß von der Stadt und vom Pfarrkirchenamt das Einverständnis wegen der Pachtabtretung erlangen und auch die Extabulierung des

<sup>72</sup> Awecker, Stadtwaage (wie Anm. 67), 66.

<sup>73</sup> Awecker, Stadtwaage (wie Anm. 67), 69.

auf seinem Haus vorgemerkten Kautionskapitales von 6006 fl beim bürgerlichen Grundbuch erwirken.

5. Dieser Kontrakt soll bei Genehmigung des Hofdirektoriums ab 1. Mai 1797 Wirkung haben.

Wegen des Kautionskapitales antwortete der Magistrat auf ein diesbezügliches Schreiben, daß die Stadt als Eigentümerin der Gefälle sich um eine Afterverpachtung nicht kümmern und daß für sie daher noch immer Maurus für die Waage verantwortlich zeichne. Die Extabulierung der bewußten Summe könne nur dann durchgeführt werden, wenn die Bankadministration mittels Revers alle Verbindlichkeiten von Josef Johann Maurus übernehme. Maurus müßte sich hingegen verpflichten, sich so lange des Speditionshandels zu enthalten, als er Einsicht in die Bücher habe.<sup>74</sup>

Wie stand es denn mit dem bürgerlichen Gewerbe von Josef Johann Maurus? Im Linzer Bürgerbuch wird im Mai 1782 eingetragen, daß Johann Maurus, Handelsmann, behaupt, auf die Ignaz Gindthörische Gerechtigkeit bei Zahlung einer Summe von 50 Gulden und Ablieferung eines Feuerampers aufgenommen wird.<sup>75</sup> Woher Maurus nach Linz gekommen ist, geht daraus nicht hervor. Ob z. B. eine Verbindung zum Landkutscher Johann Baptist Maurus vorliegt, dessen Frau Theresia in Wels am 4. Mai 1785 stirbt und sechs Kinder hinterläßt<sup>76</sup>, ist nicht bekannt. Maurus war 1782 bereits verheiratet, seine erste Frau, Maria Anna, geb. Köberlin, stirbt in Linz am 19. Jänner 1802 und wird auf dem Friedhof bei der Stadtpfarrkirche beigesetzt.<sup>77</sup> Sterbemeldungen von Kindern liegen vom 25. Jänner 1785, 6. April und 8. Mai 1790 vor.<sup>78</sup>

Am 20. April 1784 ist ein Akt der Linzer Spezereihandelsleute gegen den Handelsmann von der Schnittware Josef Johann Maurus wegen der von diesem beantragten siebenten Spezerei- und Materialwarenhandlung datiert. Die Regierung stimmte mit Dekret zu, daß ihm diese Spezerei- und Materialwarenhandlung zugestanden wurde, wobei er sich jedoch dazu verpflichten mußte, sich der Tuchhandlung zu enthalten und weder diese noch die dermalige Spezereihandlung zu zedieren oder zu verkaufen berechtigt sein soll.<sup>79</sup> In einem Aufsatz über den Aufschwung der Stadt Linz wird in der Linzer Zeitung am 20. August 1784 berichtet, daß Josef Johann Maurus, *welcher seit wenig Jahren den hiesigen Leinwandhandel ins Aussenland auf die vorzüglichsten Plätze Italiens und Spaniens ausgedehnt hat, eine siebente Spezereiwarenhandlung errichtete.*<sup>80</sup> Sein Geschäft war im Hause „Zum Goldenen Schiff“ auf dem Hofberg, das ist das Eckhaus Badgasse – Hofberg. Bei diesem Haus wird er schon ab 1782 als Besitzer geführt.<sup>81</sup> In der Kunsttopographie wurde vermutet, daß die spätbarocke Fassade mit dem reichen puttengeschmückten Attikaaufsatz für das Haus wohl nach 1760, vielleicht erst nach dem 1782 erfolgten Besitzwechsel geschaffen wurde.<sup>82</sup> Das

<sup>74</sup> Awecker, Stadtwaage (wie Anm. 67), 75.

<sup>75</sup> LR, B I B 2/3102.

<sup>76</sup> LR, B VII 5/4466.

<sup>77</sup> Blumenlese von Grabschriften und Denkmählern, welche auf dem Gottesacker der k. k. Hauptstadt Linz befindlich sind. Allen Freunden und Freundinnen der Verstorbenen gewidmet. Linz 1811, 36.

<sup>78</sup> LR, E 7 c/S147.

<sup>79</sup> LR, B I A 5/6236.

<sup>80</sup> LR, E 7 a/758.

<sup>81</sup> Kreczi, Häuserchronik (wie Anm. 57), Nr. 91.

<sup>82</sup> Wied (wie Anm. 39), 240.

mit einem gotischen Arkadenhof versehene Haus wurde nach einem Bombentreffer 1945 im Jahre 1955 abgebrochen. Der Neubau (1958/59) erhielt die Puttengruppen der Fassade mit der Darstellung der vier Jahreszeiten wiederum als Bekrönung.<sup>83</sup>

Am 3. Dezember 1784 meldet die Linzer Zeitung, daß Maurus den Alleinverkauf von Glaubers Wundersalz in seinem Geschäft übernommen hat. Am 4. Februar 1785 gibt der Erfinder, Dr. Johann Birk, diesen Verkauf bei Maurus öffentlich bekannt.<sup>84</sup>

Was Maurus mit der Ankündigung bezweckte (1. September 1786), daß seine Ehegattin durch Hofresolution vom 14. August 1786 in den Stand gesetzt wurde, das Geschäft auch im Falle seines Ablebens weiterzuführen, ist nicht klar.<sup>85</sup>

Im Jahre 1798 scheint Maurus sein Ziel erreicht zu haben: Wegen seiner Handelsindustrie wurde er geadelt. In dem Adelsakt<sup>86</sup> erklärt Josef Johann Maurus 1798, sein Vater wäre Marktrichter in Seitenstetten gewesen, er habe selbst seit fünfzehn Jahren eine umfangreiche Ausfuhr inländischer Flachserzeugnisse besorgt, weshalb er 1782 die Bewilligung erhielt, ausländische Spezereiwaren einzuführen. Sein Handel mit Spezereien und die Leinwandproduktion haben sich seither stark vergrößert, weshalb er 1789 um 6.006 fl im Jahr das bürgerliche Gefälle der Waage pachten konnte. Es gelang ihm, die bei der Waage befindlichen Lagerhäuser auszubauen und in Ordnung zu halten, wodurch er der Zollabfertigung große Vorteile gebracht habe. Zeitweise war er auch Kommissar des Salz- und Tabakmonopols und als zu Ostern 1797 die Gefahr eines Überfalles auf Linz bestand, übernahm er vom Ärar 5.000 Zentner Salz und 5.500 Zentner Tabak gegen einen angemessenen Betrag zum Verkauf. Sobald die Gefahr beseitigt war, gab er das restliche Geld und den Tabak wieder zum gleichen Betrag zurück und führte auch alle erzielten Gewinne an den Staat ab. Auf Wunsch der Bankadministration trat er 1798 an diese das Gefälle der Waage ab, obgleich der Pachtvertrag noch bis 1801 lautete. Er hatte dadurch nicht nur einen Verlust, sondern zog sich auch den Zorn der Handelsleute von Linz zu. Maurus erklärt in seinem Majestäts-gesuch, diese würden ihn als Verräter hinstellen, weil er ein bürgerliches Gefälle an den Staat abgetreten habe, und drohten ihm diesbezüglich mit Prozessen. Um nicht der städtischen Gerichtsbarkeit zu unterstehen, ersuchte er um Erhebung in den Adelsstand. Dieser wurde ihm mit dem Prädikat „Edler von Wagburg“ am 4. August 1798 verliehen.

Verschiedene Ankündigungen geben wie Mosaiksteinchen ein Bild von der Tätigkeit des Handelsmannes. Im April 1790 sollen sich Erbberechtigte nach einem in Laibach verstorbenen Jesuiten bei Maurus melden.<sup>87</sup> Im Mai 1796 gibt er bekannt, daß er ein Kommissionslager von Schafwolle aus der Walachei unterhält.<sup>88</sup> Im Jahre 1798 erwarb Johann Josef Maurus von Wagburg zusammen mit seiner Ehefrau Maria Anna das Eckhaus Hofgasse Nr. 15, Altstadt Nr. 1, wo schon seit dem Anfang des 18. Jahrhun-

<sup>83</sup> Über den Abbruch vgl. Georg Wacha – Gertrude Höss, Die Linzer Altstadt. In: *HistJbL* 1965, 393, Konstr.-Nr. 100. Die Beschreibung des Neubaus auch bei Wied (wie Anm. 39), 240 f. und Abb. 197, 198.

<sup>84</sup> LR, E 7 a/776 und 794.

<sup>85</sup> LR, E 7 b/995.

<sup>86</sup> Den Auszug aus dem Adelsakt im Österreichischen Staatsarchiv Allgemeines Verwaltungsarchiv verdanke ich der frdl. Hilfe von Hofrat Dr. Berthold Waldstein-Wartenberg. Ein Bericht der Wiener Zeitung 1798, 2688, verzeichnet in der Sammlung Portheim der Wiener Stadtbibliothek, gibt die Erhebung Josef Johann Maurus von Wagburg in den Adelsstand bekannt.

<sup>87</sup> LR, E 7 b/1208.

<sup>88</sup> LR, E 7 b/1383.

derts ein Wasserbrenner und Kaffeesieder, zuerst aus der Familie Brotti, dann Leopold Watzinger u. a. tätig waren. Im Grundbuch von 1802 ist eine radizierte *Coffeeschank- und Wasserbrennergerechtigkeit* eingetragen.<sup>89</sup> Im Sommer 1799 empfiehlt Maurus als bürgerlicher Handelsmann, daß er in seinem Hause Nr. 113 (d. i. Hofberg 9) sowohl zum Bedarf für sein Kaffeehaus in Linz als auch zum Detailverkauf ein größeres Lager an Spezereien unterhalte.<sup>90</sup>

Am 29. November 1799 kündigt Johann Josef Maurus, Edler von Wagburg, in der Linzer Zeitung an, daß er sein wohlbekanntes altes Kaffeehaus Nr. 95 am Hofberg – das war die damalige Nummer des Eckhauses Altstadt 15, Hofgasse 1 – samt Gerätschaften und Billard ab 1. April 1800 verpachten möchte.<sup>91</sup> Über die weiteren Schicksale des Kaffeehauses und seine Verbindung dazu liegen keine Nachweise vor. Hingewiesen sei nur darauf, daß an dieser Stelle bis zur Gegenwart ein Kaffeehaus bzw. Nachtlokal untergebracht ist.<sup>92</sup>

Am 28. Februar 1798 hatte übrigens Josef Maurus, Edler von Wagburg, in der Baumbachstraße, also in der oberen Vorstadt in Linz um 3200 Gulden ein Grundstück erworben. Im Jahre 1816 wird es als bürgerliches Haus samt Garten beschrieben.<sup>93</sup>

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts sind schon Hinweise auf die kriegerischen Ereignisse zu finden. Josef Maurus und Franziska Köberlin zeichnen gemeinsam Kriegsdarlehen 1796<sup>94</sup>, ebenso im Jahr 1799.<sup>95</sup> Das feldärztliche Personal dankt im September 1796 der Linzer Handelsfrau Marianna Maurus für ihre besondere Hilfe.<sup>96</sup> Als das Stift Kremsmünster seine Unkosten für die Einquartierung im Jahre 1805 zusammenstellt, wird auch eine Rechnung von Johann Josef Maurus angeführt.<sup>97</sup>

Auch im 19. Jahrhundert sind verschiedene Ankündigungen aus der Linzer Zeitung zu nennen: Johann Josef Maurus, bürgerlicher Handelsmann, empfiehlt in seinem Haus Nr. 113 am Hofberg Bohnenkaffee, Zucker, Arrak, Öle und Gesundheitswässer.<sup>98</sup> Irgendwie aus der Reihe fallen die Ankündigungen im Jahre 1806: Im Hause des Kaufmanns von Maurus auf dem Hofberg (Nr. 116) – seit 1801 trug das Eckhaus Badgasse 9/Hofberg 9 nicht mehr die Nummer 113, sondern 116<sup>99</sup> – werden am 4. Juli verschiedene Mobilien versteigert. Eine auf 25. August angekündigte Versteigerung wird am 18. August wiederum abgesagt. Auch im September werden neuerlich Kleider und Hausgerätschaften bei Kaufmann Maurus versteigert.<sup>100</sup> Am 2. November 1810 wird wiederum angekündigt, daß im Handlungshaus des Johann Josef Maurus, Edler von

<sup>89</sup> Kreczi, Häuserchronik (wie Anm. 57), Nr. 39. Vgl. Richard Kutschera, Kulturgeschichte des Kaffeehauses in Linz. In: HistJbL 1970, 116.

<sup>90</sup> LR, E 7 b/1608.

<sup>91</sup> LR, E 7 b/1680.

<sup>92</sup> Wacha-Höss (wie Anm. 83), 389. Kutschera (wie Anm. 89), 116, nennt als weitere Besitzer Karl Sala, dessen Witwe (bis 1839), dann Lorenz Mayrhofer u. a.

<sup>93</sup> Franz Xaver Bohdanowicz, Die Linzer Vorstädte, dargestellt nach dem „Josephinischen Lagebuch“ und „Francisceischen Kataster“, 8. Bd. (Anhang zum Regestenwerk), Linz 1956, 1001, Nr. 813/149.

<sup>94</sup> LR, E 7 b/1717.

<sup>95</sup> LR, E 7 b/1699 b.

<sup>96</sup> LR, E 7 b/1455.

<sup>97</sup> LR, B VI 3/1586 und 1593.

<sup>98</sup> LR, E 7 e/382.

<sup>99</sup> Kreczi, Häuserchronik (wie Anm. 57), Nr. 91.

<sup>100</sup> LR, E 7 e/950, 1000.

Wagburg, im zweiten Stock Mobilien versteigert werden.<sup>101</sup> Ob es sich dabei um übernommene Pfänder, also um den Einsatz für Darlehen handelt, geht aus den Ankündigungen nicht hervor. Immerhin scheint sich der Betrieb des Handelsmannes auch auf Bank- und Geldgeschäfte ausgeweitet zu haben. Der Erlös aus seinen Geschäften ermöglichte es Josef Johann Maurus von Wagburg, 1808 durch Kauf den sogenannten „Posthof“ zu erwerben, einen weiträumigen Ansitz im Osten der Stadt.<sup>102</sup>

Die letzte Ankündigung für ein Produkt im Jahre 1811 lautet allerdings wiederum auf ganz gewöhnliche Handelsgüter: Johann Josef Maurus verkauft weiße türkische Seife.<sup>103</sup> In den Jahren 1815/16 ist der Übergang der Geschäfte auf den Sohn feststellbar. Da heißt es im Bürgerbuch der Stadt Linz vom 25. Jänner 1816, daß Josef Johann von Maurus, Bürger, behaust, ohne Gewerbe, auf das Haus Nr. 100 samt Handlung gegen eine Zahlung an das Kammeramt von 50 Gulden und an das Bauamt von 6 Gulden aufgenommen wird.<sup>104</sup> Durch die verschiedenen Abänderungen bei der Numerierung kam es dazu, daß ab 1812 das Eckhaus Badgasse 9/Hofberg 9 die Nummer 100 trug. Es handelt sich also um den alten Familienbesitz. Laut Kaufkontrakt vom 3. August 1815 hatte Josef Johann Maurus, Edler von Wagburg, dieses Haus um 60.000 Gulden erworben.<sup>105</sup> Schon am 13. Oktober 1815 war in der Zeitung eine Nachricht, wonach in der Handlung des Johann Josef von Maurus jun. im eigenen Hause Nr. 100 auf dem Hofberg echtes Eau de Cologne von dem berühmten Destillateur in Paris und Köln Herrn Johann Maria Farina zu haben sei.<sup>106</sup>

Ein anderer Sohn des Begründers der Familie, Friedrich von Maurus, wurde am 25. September 1818 als Handelsmann mit einer persönlichen Handlung um den Betrag von 50 Gulden sowie Zahlung von 5 Gulden an das Bauamt als Bürger in Linz aufgenommen.<sup>107</sup>

Aber beim Sohn gingen die Geschäfte nicht mehr so gut. Es ist zwar kein genaues Datum über die Konkurseröffnung bekannt, aber aus den in den Gerichtsakten noch erliegenden Anmeldungen muß sich dies im Jahre 1817 abgespielt haben.<sup>108</sup> Die Übersicht über die durch verschiedene Rechtsanwälte dem Gericht vorgelegten Forderungen zeigt doch den weiten Bereich der Handelsbeziehungen und Geldgeschäfte<sup>109</sup>:

Johann Auhuber, bgl. Handelsleute zu Wien, seel. Erben, Forderung 237 fl 36 kr W. W.

Großhandlung Schonfeld & Comp., Prag (Vertreter: Dr. Ruckensteiner), Forderung 730 fl 18 kr Augsb. C.

<sup>101</sup> LR, E 7 f/1709.

<sup>102</sup> Bohdanowicz, Linzer Vorstädte 3, 810, Nr. 712/298. Über den Posthof vgl. allgemein Hanns Kreczi, Linz, Stadt an der Donau, Linz 1951, 186, Nr. 437.

<sup>103</sup> LR, E 7 f/1774.

<sup>104</sup> LR, B I B 1/3103.

<sup>105</sup> Kreczi, Häuserchronik (wie Anm. 57), Nr. 91.

<sup>106</sup> LR, E 7 g/2402.

<sup>107</sup> LR, B I B 1/3104.

<sup>108</sup> OÖLA, Gerichtsakten, Faszikel 35.

<sup>109</sup> Die Zusammenstellung nach den verstreut in dem großen Faszikel (siehe vorige Anmerkung) liegenden Anmeldungen der Forderungen. Dazu die schriftliche Mitteilung des Archivs der Stadt Linz vom 3. September 1980: „Die Eintragung über die Spezereiwarenhandlung des Josef Johann Maurus von Wagburg im Gewerbevormerkprotokoll, Bd. 5 (Hs. 1797), fol. 301 – 304, ergibt keine neuen Anhaltspunkte in der Suche nach verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen dieser Familie zu Marianne van Gangelt. Im Gewerbebuch sind nur einige jener Gläubiger angeführt, die auch in der Konkursabhandlung des Stadt- und Landrechts aufscheinen.“

Streibecker & Holluber, bgl. Handelsleute in Wien (Dr. Ruckensteiner), Forderung 202 fl 42 kr Conv. M. in 20<sup>em</sup>, 26 fl 6 kr W. W.

Handlungshaus Carli & Comp. in Augsburg, Forderung 256 fl A. K.

Triester Großhandlungs-Komp. Czeike & Comp., Forderung 222 fl 24 kr CM in 20<sup>em</sup>.

Ferd. Lobede & Comp., Handelsherr in Cottbus, Forderung 431 fl 24 kr CM.

Wiener Handelshaus M. Grittner & Comp., Forderung 960 fl W. W. u. 2 fl 20 kr Conv. M. in 20<sup>em</sup>.

Fiskalamt nomine des höchsten Aerarii wegen schuldiger Erwerbssteuer, Forderung 50 fl CM.

Johann Pfanner & Comp., Handelsleute in Prag, Forderung Faß Rafinat-Zucker.

Handelsmann A. L. Hafferl, Heringe.

Joh. Mich. Scheibenpogens Eidam, Faß Kaffeh (!), das beim Zollamt liegt.

Anton Michels von Michelshausen, k. k. Hauptmann und Gutsbesitzer bei Linz, Forderung von 17.320 fl W. W.

Johann Georg Scheidlein, Banquiers in Wien, Forderung 962 fl in 20<sup>em</sup>.

Joseph Pummerer, Handelsmann in Passau, Forderung 6027 fl 12 kr Augsb. Currant G.

Joh. Mich. Thoman, Bankier in Wien, Forderung 630 fl 22 kr Augsb. K. und 270 fl W. W.

Handlungshaus Lödl & Merkel in Nürnberg, Forderung 1551 fl 53 kr in 20<sup>em</sup>.

Philipp Rothbauer, Witwe in Passau, Forderung 789 fl C. M. in 20<sup>em</sup>.

Jakob Plöchl, Handelsmann in Waldhausen, Forderung 3000 fl.

Johann Körner in Prag, Forderung 42 fl 30 kr A. K.

Seelinger & Zunterer in Prag, Wechselforderung 700 fl.

Städtisches Steueramt in Linz, Steuerrückstand 273 fl 8 kr 1 d landesfürstliche und 73 fl 2 d obrigkeitliche Gaben.

Johann Georg Scheidlin, Banquiers in Wien, Wechselforderung 13.050 fl W. W.

Johann Mayden, Handelsmann in London, Forderung 246 Pfund Sterling 15 Shilling 10 Pence.

Andreas Kühbacher, Handelsmann in Passau, Forderung 1233 fl 3 kr.

Augustin Herz, Weltpriester, Forderung 2000 fl W. W.

L. H. Egner, Breslau, Forderung 555 fl 4 kr.

Julian Casali, Rosoglio-Fabrik in Wien, Forderung 334 fl 16 kr.

Neben diesen Geldforderungen sind auch Ansprüche der Familienmitglieder nachweisbar:

Johann Joseph Maurus von Wagburg senior wendet sich contra Dr. Joseph Pflügl, Concurs-Masse-Verwalter des Johann Joseph Maurus von Wagburg junior, wegen *unverzeichneter jährlicher Leistung*. Friedrich Maurus von Wagburg (der Bruder des in Konkurs gegangenen Handelsmannes) wider die sog. Joh. Maurus von Wagburg Konk. M. Vertretung *über die Aufforderung des Ersten wegen des von der K. M. (= Konkursmasse) geruhten Anspruchs auf inberührte Mobilien*. In dieser Sache sind ein Erfüllungseid und ein Schätzungseid in den Akten.

Mitglieder der Familie Maurus von Wagburg lebten weiterhin in Linz<sup>110</sup>, doch sind deren weitere Schicksale in unserem Zusammenhang nicht von Interesse. Bedauerlicherweise ist bisher über den Ausgang des Konkurses, über die eventuelle Auszahlung

<sup>110</sup> Beispielsweise ist in der Sterbematrik der Familienkirche (Pfarre St. Josef in Linz), Tom. III, am 24. Februar 1824 der Tod der dreiviertel Jahre alten Tochter Anna Maria des bgl. Handelsmannes Heinrich Maurus von Wagburg eingetragen (frdl. Hinweis von Frau Dr. Schlager). Friedrich Maurus von Wagburg besaß 1823 bis 1835 das Eckhaus Herrengasse 1/Promenade 19 (Kreczi, Häuserchronik [wie Anm. 57], Nr. 560).

eines Teiles der Summe gemäß zitiertem Schuldschein usw. nichts in Erfahrung zu bringen gewesen.

#### MARIANNE VAN GANGELT

Bevor wir uns im Detail über die Abstammung Marianne Willemers verbreitern, sei eine Übersicht über die Stellung der unehelichen Kinder in der Josephinischen Zeit eingeschaltet. Dies ist deshalb notwendig, da die Rechtslage sich rasch wandelte. Noch im 18. Jahrhundert waren uneheliche Kinder von den öffentlichen Ämtern, von Innungen und Zünften ausgeschlossen und privatrechtlich vielfach zurückgesetzt.<sup>111</sup> In Tirol beispielsweise waren uneheliche Kinder unfähig, zu testieren. Mit Hofdekret vom 24. Juli 1782 hat Kaiser Joseph II. diese Benachteiligung aufgehoben.<sup>112</sup> Die Einstellung Kaiser Josephs II. zur Frage der unehelichen Kinder war folgende:

1. uneheliche Kinder aus Verbindungen, welche unbehebbarer Hindernisse wegen nie die Gestalt einer gültigen Ehe hätten annehmen können, haben den Eltern gegenüber bloß auf den Unterhalt Anspruch; von allen verwandtschaftlichen Rechten sind sie ausgeschlossen.

2. uneheliche Kinder aus anderen Verbindungen haben, so lange ihre Eltern keine ehelichen Kinder besitzen, Ersteren gegenüber die Rechte Letzterer.<sup>113</sup>

Im Jahre 1786 wurde ein „Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“ publiziert, das vom 1. Jänner 1787 an gelten sollte. Dieses Gesetzeswerk behandelt im vierten Hauptstück die Rechte zwischen Eltern und Kindern und setzt folgendes fest:

§ 16. Hingegen, wenn ein Kind zwar auser der Ehe, doch von zwei unverehelichten Personen gezeugt worden, und desto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungültigen Ehe geboren ist, wo nämlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können, ist das Kind den ehelichen Kindern gleich zu halten, und wird dasselbe von der väterlichen sowohl, als mütterlichen Seite alle Gerechsamtheit theilhaft, die den ehelich gebohrnen Kindern zugestanden sind.

§ 17. Bei Kindern jedoch, die von zwei unverehelichten Personen gezeugt worden, hat diese Anordnung nur dann Platz, wann solche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossene Verehelichung wirklich unehelich gemacht worden; eine solche Ehe aber soll nicht anders gestattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsstelle zwischen den Aeltern ein gültliches Abkommen getroffen worden. Wo dieses nicht geschehen ist, bleiben dem Kinde seine Gerechsamtheit vorbehalten.<sup>114</sup>

Damit waren mit Willen des Kaisers alle Unehelichen für ehelich erklärt, die von zwei unverehelichten Personen gezeugt worden sind.<sup>115</sup> Da dies auch für die damals schon Geborenen galt, wurden also mit einem Schlage diese legitimiert.<sup>116</sup>

<sup>111</sup> Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 6. Auflage, hg. von L. Pfaff nach Josef Krainz, 2. Band, 2. Hälfte: Familien- und Erbrecht, Wien 1924, 3. Abschnitt: Uneheliche Kinder, 296, § 460.

<sup>112</sup> Josephs des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache . . . in den ersten vier Jahren seiner Regierung, Prag und Wien 1786, 242, n. 162 (Hofdekret vom 24. Juli 1782).

<sup>113</sup> Carl Freiherr von Hock, Der österreichische Staatsrath (1760 – 1848), hg. von Herm. Ign. Bidermann, Wien 1879, 287.

<sup>114</sup> Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung, enthält die Verordnungen und Gesetze aus dem Jahre 1786, 10. Band, Wien 1788, 385 f. Danach wäre vor der Eheschließung von Elisabeth Pirngruber eine gerichtliche Vereinbarung notwendig gewesen!

<sup>115</sup> Ehrenzweig (wie Anm. 111), 237, § 460.

<sup>116</sup> Ebenda.

Die sogenannte „Compilations-Commission“ hatte verschiedene Zweifel an den gesetzlichen Bestimmungen und wandte sich am 14. März 1787 an den Kaiser, wobei sie sechs Fragepunkte zur Entscheidung unterbreitete; darunter waren die Fragen, ob das uneheliche Kind auch auf den Adel und das Wappen des Vaters Anspruch habe, ebenso die Frage

d) Soll ein außer der Ehe erzeugtes Kind wirklich dadurch, daß sein Vater oder seine Mutter nachträglich mit einer dritten Person sich verheirathet, zu einem unehelichen werden, während es bis dahin die Rechte eines ehelichen genoß?<sup>117</sup>

Bei der Lösung dieser Frage beschränkte man sich hauptsächlich auf die Festsetzung des Erbrechtes bzw. der gebührenden Abfindung des Kindes. Leider wird nicht ausdrücklich gesagt, wie es mit der Führung des Namens dabei bestellt war.<sup>118</sup>

Die Hofkanzlei holte in ihren Bedenken gegen diese Bestimmungen zur Besserstellung der unehelichen Kinder ziemlich weit aus. Sie versuchte darauf aufmerksam zu machen, daß die Begünstigung der Ehe durch die neuen Bestimmungen arg gefährdet wäre. Mit der Errichtung von Waisen- und Findelhäusern sowie durch die Aufhebung der Gewerbebeschränkungen, unter welchen solche Kinder sonst litten, wäre die Menschlichkeit den unehelichen Kindern gegenüber reichlich erfüllt worden *und lastet nicht auf Demjenigen, der der Vaterschaft überwiesen wird oder sich dazu bekennt, von früher her schon die Pflicht, seinem Kinde Namen und Unterhalt zu sichern?*<sup>119</sup> Kaiser Joseph II. ging aber von seinen früheren Entschlüssen nicht ab.

Nach dem Tode des Kaisers setzte die Reaktion ein.<sup>120</sup> In einem Patent für die gesamten Erblande am 22. Februar 1791 werden die Rechte der unehelichen Kinder neu geregelt. Hier heißt es im § 4 *Von unehelichen Kindern:*

f) haben *uneheliche Kinder allzeit den Geschlechtsnamen der Mutter, jedoch ohne den ihr etwa eigenen Adel und ihr Wappen zu führen. Nur dann kann das uneheliche Kind in dem Taufprotokolle oder sogenannten Geburtsbuche auf den Namen des Vaters vorgemerkt werden, wenn darin zugleich unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift bestätigt ist, daß die als Vater angemerkte Person zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, sich als Vater des Kindes bekannt, und dieses Bekenntniß in dem Taufprotokolle anzumerken, entweder selbst verlangt, oder doch bewilliget hat. Auch in diesem Falle kommt aber dem Kinde der dem Vater etwa zustehende Adel und dessen Wappen nicht zu.*<sup>121</sup>

Der letzte Absatz des genannten Paragraphen regelt aber die Rechtstellung der unehelichen Kinder vor Erlassung dieses Patent:

n) *Die vor gegenwärtigem Gesetze unehelich gebohrnen Kinder behalten zwar alle Rechte, zu deren wirklichem Besitze sie nach den bisher bestandenen Gesetzen bereits gelangt sind; zu einem weiteren Besitze können sie aber nur nach Maßgebung des gegenwärtigen Gesetzes gelangen.*<sup>122</sup>

<sup>117</sup> Hock, Staatsrath (wie Anm. 113), 287; über die Zugestehung des Wappens an die unehelichen Kinder ebenda, 164.

<sup>118</sup> Hock, Staatsrath (wie Anm. 113), 288.

<sup>119</sup> Hock, Staatsrath (wie Anm. 113), 290.

<sup>120</sup> Ehrenzweig (wie Anm. 111), 237, § 460.

<sup>121</sup> Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Leopold des II. in den sämmentlichen K. K. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, 3. Band enthält das Jahr 1791, Wien o. J., 212, § 4 f.

<sup>122</sup> Ebenda, 214 (§ 4 n).

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 blieb bei der Regelung der Eintragung des väterlichen Namens in die Matrik, spricht aber deutlich aus, daß uneheliche Kinder nicht den Namen des Vaters tragen können:

§ 164. Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beysatze, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätigt worden ist.

§ 165. Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.<sup>123</sup>

Eine Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten unehelichen Kindern wird von vielen Staaten getroffen. Anerkannte uneheliche Kinder führen den Namen des Vaters und haben weitgehende Rechte auf Unterhalt und Erbe, nicht anerkannte sind – wenigstens dem Vater gegenüber – rechtlos. Der Code civil wollte in einem Ausnahmefalle neben der freiwilligen Anerkennung auch eine gerichtliche Anerkennung festsetzen. Fast alle diesbezüglichen Regelungen haben aber in erster Linie das Erbrecht des unehelichen Kindes vor Augen.<sup>124</sup> Halten wir aber abschließend fest, daß seit 1811 in Österreich uneheliche Kinder nicht den Namen des Vaters tragen konnten.<sup>125</sup>

Aus diesen allgemeinen Erläuterungen nun die Schlußfolgerungen für den Fall Willemer: Nach den zitierten Gesetzesstellen wäre bei der Geburt des Kindes dieses auf den Namen Maria Anna getauft worden und hätte als Familienname den Namen der Mutter, Pirngruber, getragen.<sup>126</sup> Mit Jahresanfang 1787, also im Alter von noch nicht einmal drei Jahren, wäre nach dem neuen Josephinischen Gesetzbuch dem Kinde der Name des Vaters, also van Gangelt, zugestanden. Ab 1791 wäre diese Regelung zwar wiederum abgeschafft worden, doch blieben die vorher erworbenen Rechte bestehen, also konnte Marianna weiterhin den Namen van Gangelt mit Berechtigung führen. Zweifelhaft war dies ab 1811. Zwar sagt das ABGB in § 5, *Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß*, doch ist nicht klar, ob sich dies auch auf das Tragen des Vatersnamens durch ein uneheliches Kind bezieht. Diese Frage sei schon deshalb offen gelassen, weil das vorher erworbene Recht durch eine Bestimmung erworben war, die zwar nicht bei der Geburt in Kraft stand, sondern erst später erlassen worden war, die aber durch das ABGB ab 1811 aufgehoben worden ist.<sup>127</sup>

Im Jahre 1808 wurde nun ein Schuldschein auf den Namen Marianne van Gangelt ausgestellt, d. h., daß sicher von diesem Zeitpunkt an auf den Namen Marianne van Gangelt 8000 Gulden beim Linzer Handelsmann Maurus von Wagburg lagen.<sup>128</sup> Für

<sup>123</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, I. – III. Theil, Wien 1811, I, 64 f., § 164, 165.

<sup>124</sup> Ehrenzweig (wie Anm. 111), 238, § 460.

<sup>125</sup> Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 55, Wien 1901, 90.

<sup>126</sup> Die oben gebrachte Formulierung der Hofkanzlei, wonach auch früher der Vater dem unehelichen Kind den Namen geben mußte, vermag ich nicht aufzuklären.

<sup>127</sup> Vgl. Anm. 123.

<sup>128</sup> Siehe Anhang.

diese Tatsache bietet sich folgende Erklärung an. Im Jahre 1808 wurde Marianna van Gangelt bzw. Pirngruber 24 Jahre alt. Daß dies erst im November der Fall gewesen wäre, soll hier nicht ins Gewicht fallen. Vielleicht, um den Zinsendienst besser zu fixieren, wurde der Schuldschein mit dem Datum vom 1. Jänner 1808 ausgestellt. Warum es gerade Maurus von Wagburg war, der das Kapital für die großjährig gewordene Marianna übernahm, wird sich wohl nicht mehr klären lassen. Immerhin sei darauf verwiesen, daß auch die Gattin Maurus' von Wagburg den Namen Marianna trug und daß es daher möglich ist, daß diese die Patenstelle an dem Kind innegehabt hat. Solange die Matrikoneintragung nicht aufgetaucht ist, wird sich dies aber nicht beweisen lassen.<sup>129</sup>

Vielleicht benötigte der Linzer Handelsmann Kapital für den Ankauf des Posthofes im Jahre 1808, von dem oben die Rede war.

Woher kamen die 8000 Gulden? Eine Möglichkeit wäre, daß Senator Willemer im Jahre der Majorennität seiner Schutzbefohlenen ein derart großes Kapital zur Verfügung stellte, damit dieses in ihrer Heimat angelegt werden könnte. Eine andere Version<sup>130</sup> könnte die Herkunft des Geldes so erklären, daß dieses aus der Erbschaft oder aus einer vom Vater angelegten Summe stammt. Es wäre möglich, daß van Gangelt noch zu Lebzeiten beim Linzer Handelsmann Maurus von Wagburg ein Kapital angelegt hat, das dann im Jahre der Großjährigkeit seiner unehelichen Tochter überschrieben wurde. Ob allerdings ein Ballmeister bei einem jährlichen Salär von 300 bis 400 Gulden eine Summe von 8000 Gulden zur Verfügung gehabt hat, ob sich ein hinterlegtes Geld im Zeitalter der Napoleonischen Kriege so vermehrt hat, dies muß wohl offen bleiben. Daß Maurus von Wagburg den Schuldschein auf den Namen Marianna van Gangelt ausstellt, ist allerdings ein bemerkenswerter Hinweis darauf, daß ihm die Herkunft des Geldes und sicher auch die Abstammung der Gläubigerin bekannt gewesen ist.

Um noch einmal auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit zurückzukommen: In Österreich unterschied das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§ 21) Kinder, die das siebente, Unmündige, die das vierzehnte, und Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben. Diese Abschnitte blieben auch im 19. Jahrhundert in Geltung.<sup>131</sup> Marianne van Gangelt hat danach im Jahre 1808 die volle Verfügungsgewalt über die ihr – aus einer Erbschaft, einer Schenkung – zustehende Summe erhalten. Sie zederte diese Summe dem Senator Willemer. Es ist in den Verzeichnissen nicht angeführt, wann sie diese Rechtshandlung vollzogen hat. Der sonst sehr genaue Registrator hat hier leider kein Datum angeführt. Eine Schlußfolgerung läßt sich vielleicht aus der Verwendung des Adelsprädikates für Willemer führen. Es ist bekannt, daß Senator Willemer mit dem Datum vom 2. Dezember 1816 von Kaiser Franz I. in den Adelsstand erhoben wurde. Allerdings ist dieses Argument nicht sehr stichhältig, da durchaus der später richtige Titel für eine frühere Rechtshandlung verwendet worden sein kann.

Wo liegt der Grund für diese Zession? Entweder wollte sich Marianne für die Versorgung im Willemerschen Hause erkenntlich zeigen und hat das aus väterlicher Erb-

<sup>129</sup> Von einer Schenkung an uneheliche Kinder in den westgermanischen Rechten (Hornungsgabe) berichtet Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Leipzig 1905, 181, § 47.

<sup>130</sup> Darauf machte mich Dr. Willibald Katzinger vom Archiv der Stadt Linz aufmerksam.

<sup>131</sup> Moritz von Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, 5. Aufl., bearbeitet von Max Schuster und Karl Schreiber, 1. Band, Wien 1887, 68 f.

schaft oder väterlichem Vermögen stammende Kapital dem Frankfurter Familienoberhaupt zediert. Eine andere Möglichkeit liegt darin, daß sie zu dem Zeitpunkt, als über den drohenden Konkurs des Handelshauses Maurus von Wagburg die ersten Gerüchte umgingen, diese Summe dem Bankier in Frankfurt überschrieben hat, da sie sich von seinem Eingreifen mehr Erfolg bei der Konkursabwicklung erhoffte. Da aber Senator Willemer nicht selbst in Linz anwesend sein konnte, hat er die dort lebende Mutter Mariannes, Elisabeth Jung, beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen. Diese hat dann den Advokaten Dr. Wazinger mit ihrer Vertretung betraut.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Aktenstück, daß Willemer von der Herkunft seiner Schutzbefohlenen genaue Kenntnis hatte. Er wird aber sicher in Frankfurt bei der ursprünglichen Version geblieben sein, daß Marianne die Tochter der Elisabeth Pirngruber, verehelichten Jung, war und daß sie einer Ehe mit einem Herrn Jung entstammte. Es wäre sicher viel zu kompliziert gewesen, in der deutschen Reichsstadt den rechtskundigen Beamten klarzumachen, daß das junge Mädchen bei der Geburt zwar den Namen der Mutter trug, daß sie aber schon mit drei Jahren den Namen des Vaters kraft neuer gesetzlicher Regelung annehmen konnte. Ob sie nach 1811 noch berechtigt war, den Namen Marianna van Gangelt zu führen, kann hier nicht festgelegt werden. Jedenfalls war sie nicht berechtigt, den Namen Marianne Jung zu führen, da nur durch nachfolgende Eheschließung der beiden Elternteile eine Legitimation erfolgen hätte können. Die bisherigen Nachforschungen nach der Person des Ehemannes der Elisabeth Pirngruber haben aber ergeben, daß Joseph M. Georg Jung erst im Jahre 1787 in Österreich auftritt und daß von einem früheren Zusammentreffen mit Elisabeth Pirngruber etwa in Linz oder in Wien keine Spur zu finden ist. Überhaupt scheint der Zusammenhang zwischen Elisabeth Pirngruber und ihrem in St. Pölten angetrauten Ehemann Jung sehr gering gewesen zu sein, auch der Kontakt zwischen Marianne van Gangelt und ihrem Stiefvater wird nicht so eng gewesen sein, wie man ihn auf Grund ihrer schauspielerischen Leistungen anzunehmen geneigt war. Wie sollte man sonst erklären, daß Elisabeth Jung bei ihrer Durchreise durch Linz im Jahre 1798 als Familienstand „ledig“ angab und nicht etwa verheiratet oder geschieden oder verwitwet, daß Marianne Jung bei der Befragung nach ihren Personalien eine Sterbeurkunde des Vaters nicht vorlegen konnte, ja anscheinend nicht einmal wußte, ob er noch am Leben oder bereits verstorben war. Überdies gab sie einen völlig unrichtigen Vornamen an, der zu den verschiedenen Spekulationen über die Existenz eines Instrumentenmachers Matthias Jung in Linz geführt hat. Es wäre von ihrer Seite kaum ein Grund vorgelegen, die rechtmäßige Trauung ihrer Mutter mit Joseph M. (= Maria) Georg Jung zu unterdrücken. Es scheint aber, daß sie im Jahre 1814 kaum mehr eine Erinnerung an ihren Stiefvater hatte, ja daß sie nicht einmal mehr dessen Vornamen wußte. Wenn man die beiden Hinweise zusammenfaßt, also die Eintragung in das Paßprotokoll von 1798 und die Auskünfte Mariannes im Jahre 1814, dann muß man zu der Schlußfolgerung kommen, daß die Beziehung zu dem Schauspieler bzw. Schauspielgruppendiffektor nur eine vorübergehende war und vielleicht nur dazu diente, um für Elisabeth Pirngruber einen ehelichen Stand zu finden, der ihr die nötige Rolle in der Gesellschaft als Mutter einer heranwachsenden Tochter einräumte.

Es sei nun versucht, nach diesen juristischen Darlegungen in einer Zusammenfassung die Schicksale Marianne van Gangelts bzw. Marianne Pirngrubers, später verehelichte Marianne Willemer in chronologischer Reihenfolge darzulegen.

## ZUSAMMENFASSUNG

Marianne Willemer wurde am 20. November 1784 wahrscheinlich in Linz oder in der näheren Umgebung (Urfahr?) geboren. Sie war die uneheliche Tochter der Elisabeth Pirngruber und des ständischen Tanzmeisters Johann Baptist van Gangel. Wenn ihre Geburt in eine Taufmatrik eingetragen wurde, so wird diese Eintragung auf Maria Anna Pirngruber gelautet haben. Durch das Hofdekret Kaiser Josephs II. von 1787 wurden den unehelichen Kindern dieselben Rechte wie den ehelichen gegeben. Von da an bis zur Aufhebung dieser Regelung unter Leopold II. konnte sich das Kind offiziell Maria Anna van Gangel nennen. Ob eine Eintragung in der Matrik erforderlich war und ob sie erfolgte, läßt sich nicht angeben.

Die Kindesmutter ging nach Wien, lernte als Schauspielerin den Theaterunternehmer Joseph M. Georg Jung kennen und heiratete diesen am 31. März 1788 in St. Pölten. Da das Kind nicht von ihm war, konnte es nicht per subsequens matrimonium legitimiert werden, es behielt also vorderhand den Namen Marianne van Gangel, da es aber in der Familie Jung lebte, wurde das heranwachsende Mädchen als „Demoiselle Jung“ bezeichnet.

Im Oktober 1798 reiste Elisabeth Jung mit ihrer Tochter von Wien über Linz nach Frankfurt. Da sie im Paßprotokoll als „ledig“ bezeichnet wurde, ist anzunehmen, daß Joseph M. Georg Jung bereits verstorben war oder sie sich von ihm getrennt hatte. Im Spätherbst 1798 traf Ballettmeister Traub mit seiner Truppe in Frankfurt ein. Am 26. Dezember 1798 stand der Name der „Demoiselle Jung“ erstmals auf dem Theaterzettel, sie wirkte in verschiedenen Ballettaufführungen und *Divertissements* mit, spielte den aus dem Ei kriechenden Harlekin, die Titania im „Oberon“, einen Küchenjungen, ein Stubenmädchen. Auch die Kritik befaßte sich mit ihren Leistungen. In Georg Gottfried Schmidts „Schauspielkunde“ wird im Mai 1799 ihr Auftreten in einer Operette so charakterisiert: *Demoiselle Jung muß eine gute Lehrmeisterin gehabt haben und sie macht ihrer Lehrmeisterin auch keine Schande.*

Im Jahr 1800 wurde Johann Joseph Willemer (\* 29. März 1760) durch Wahl der Aktionäre Mitglied der Oberdirektion des Frankfurter Nationaltheaters. Er stand zu dieser Zeit in der Reihe der angesehensten Bürger. In einer „Skizze von Frankfurt“ aus dem Jahre 1800 heißt es: *Die Herren Baron Leonhardt, Geheimerath und Bankier Willemer und Herr Städel machen als Freunde der Wissenschaften unter dem Kaufmannsstande seltene Ausnahmen.* Im Jahr 1800 noch begann Willemer mit der Witwe Jung zu verhandeln, um deren sechzehnjährige Tochter der Bühne zu entziehen.<sup>152</sup> Der verwitwete Bankier, damals 40 Jahre alt, verpflichtete sich, Marianne im eigenen Hause mit seinen etwa gleichaltrigen Töchtern<sup>153</sup> zu erziehen, für ihren ganzen Unterhalt zu sorgen, sie auch musikalisch ausbilden zu lassen. Elisabeth Jung erhielt

<sup>152</sup> Es sei zur Charakterisierung des Geheimrats Willemer hier die Anmerkung aus Creizenachs Briefausgabe (2/1878, 10) wiederholt: *In Frankfurt erzählte man sich, er sei, als ein armer verunglückter Tyroler Teppichhändler verkleidet, in die Wohnung der Frau Jung gegangen, um das Herz der Tochter zu erproben. In denjenigen Kreisen, wo Willemer für excentrisch galt, hielt man ihn solcher Streiche fähig.*

<sup>153</sup> Aus der am 2. Februar 1781 geschlossenen ersten Ehe die Töchter Rosina, Amalie (Melina) und Maximiliane. Wiederverehelichung nach Tod der ersten Frau am 6. August 1793. Geburt eines Sohnes Abraham (Brammy) am 24. Mai 1794. Tod der zweiten Gattin am 18. Jänner 1796. Die älteste Tochter Rosina (Rosette) heiratete im Juni 1799 Johann Martin Städel († 1802).

als Entschädigung eine Summe von 2000 fl und zog sich in ihre Heimat – wohl direkt nach Linz – zurück. Es besteht die Möglichkeit, daß diese 2000 fl ein Teil der Summe sind, die beim Maurusischen Konkurs zurückgefordert wurde.

Im Jahre 1803 nahm Johann Jacob Willemer angeblich Marianne auf eine Reise über München nach Salzburg mit, wobei sie beide in Linz die Mutter, Elisabeth Jung, besuchten. Vielleicht wohnte diese schon damals im ehemaligen „Nordischen Stift“ an der Bethlehemstraße. Wohl auch auf der Italienreise der Familie (Willemer, Marianne, die verwitwete Rosette Städel mit Tochter, der Sohn Brammy und der Hauslehrer Miege) im Jahr 1810 erfolgte ein Besuch in Linz.

Es ist anzunehmen, daß Geheimrat Willemer zur Großjährigkeit seiner neuen Schutzbefohlenen ihr ein Kapital zur Absicherung überließ. Dies wäre der Schuldschein vom 1. Jänner 1808, der bei den Akten lag (Punkt I B). Am 15. September 1811 hat Josef Johann Maurus d. Ä. über ebenangeführten an die Frau<sup>134</sup> Marianna van Gangelt ausgestelltten Schuldscheyn eine Erklärung abgegeben, deren Inhalt allerdings nicht bekannt ist (Punkt I C). Es könnte sein, daß er sich zur Belassung dieses Kapitals in seinem Betrieb auch bei Übernahme der Geschäfte durch seinen Sohn verpflichtete, allerdings fand dieser Übergang erst in den Jahren 1815/16 statt.

Marianne van Gangelt hat durch Zession diesen Schuldschein an Johann Joseph Willemer übertragen. Es ist anzunehmen, daß diese Abtretung erst erfolgte, als der drohende Konkurs bekannt wurde.

Johann Jacob Willemer, seit 1789 als Senator im Rat der Stadt Frankfurt, hatte mit Diplom vom 2. Dezember 1816 von Kaiser Franz I. die Erhebung in den österreichischen Adelsstand erhalten, sein Wappen zeigte ein Schiff mit gespannten Segeln. Wenn also der Registrator die *Cession der letzteren* (= Marianne van Gangelt) an H. von Willemer verzeichnet, so könnte die Verwendung des Adelsprädikats an eine Ausfertigung zwischen Dezember 1816 und August 1817 denken lassen. Selbstverständlich könnte dies auch schon im August/September 1812 bei einer neuerlichen Anwesenheit von Senator Willemer mit Marianne in Linz geschehen sein. Der Schreiber kann auch den 1817 durchaus richtigen Titel ohne Skrupel bereits für frühere Handlungen des Trägers verwendet haben. Leider hat der sonst so genaue Registrator nicht festgehalten, wie diese Zession unterzeichnet war.

Am 27. September 1814 hatte Senator Willemer die Ehe mit Marianne in Frankfurt geschlossen. Es war seine dritte Heirat, Marianne gab als ihren vollen Namen „Jungfer Maria Anna Katharina Theresia . . . Jung“ an. Die Nachweise über den Tod des Brautvaters Matthias (!) Jung und dessen Geburtsurkunde versprach Willemer sowohl bei der Trauung als auch beim Ansuchen um das Frankfurter Bürgerrecht vom 28. September 1814 nachzubringen.

Auf Grund der hier vorgelegten Akten bzw. des Aktenverzeichnisses war Willemer über die Abstammung seiner dritten Gattin genau informiert, wollte aber wohl der Frankfurter Gesellschaft keinen weiteren Gesprächsstoff geben, da seit der Aufnahme Mariannes in den Willemerschen Haushalt diese sicher als „Jungfer Jung“ gegolten hatte. Die Klatschmäuler werden ohnedies an der Hochzeit des 54jährigen mit der noch nicht Dreißigjährigen viel zu bereden gefunden haben.

<sup>134</sup> Die Bezeichnung als „Frau“ und nicht als „Jungfer“ ist auffällig und kann nicht erklärt werden.

Die Beziehungen zu Goethe sind nicht Thema dieses Aufsatzes.<sup>135</sup> Immerhin soll zur Vollständigkeit hier angemerkt werden, daß Willemer mit Goethe schon seit Jahrzehnten in Verbindung stand. Angeblich hat er noch im Monat seiner ersten Vermählung, also im Februar 1781, mit der jungen Frau bei dem Dichter in Weimar vorgesprochen. Aus dem Jahre 1788 ist ein Brief Goethes an Herzog Karl August zu erwähnen, wonach der Bankier Willemer in Frankfurt bereit wäre, zugunsten des Jugendfreundes Merck in Darmstadt 4000 fl auf ein oder zwei Jahre zu vier Prozent herzuleihen, falls der Herzog dafür Bürgschaft leiste. 1797 war Goethe in Frankfurt gewesen und hatte seither Dankbarkeit all denjenigen Familien gegenüber empfunden, die damals seine Frau Christiane Vulpius freundlich mit aufnahmen. Goethes Sohn August besuchte 1805 das Willemersche Haus in Frankfurt. Auch bei der Regelung der Erbschaft nach Frau Rat Goethe war Willemer 1808 behilflich, seither bestand ein ununterbrochener Briefwechsel zwischen den beiden Persönlichkeiten.

Im Juli 1814 kam Goethe wieder in seine Vaterstadt, die er siebzehn Jahre nicht gesehen hatte, fuhr wenige Tage später weiter nach Wiesbaden, kehrte im September zurück und weilte auch auf Willemers Landsitz. Zwei Tage nach Goethes Abreise nach Heidelberg unternahm Willemer den oben beschriebenen denkwürdigen Schritt und entschloß sich zur dritten Heirat – eben mit Marianna. Was dabei den Ausschlag gegeben hat, wird ein Geheimnis bleiben, wußten doch nur wenige Personen darum – Willemer, Marianne und vielleicht auch Goethe. Weibliche Intuition hat eine plausibel anmutende Erklärung gegeben<sup>136</sup>: Marianne war fest entschlossen, die Verbindung zu Goethe nicht abzubrechen, sie wollte zu weiteren Treffpunkten verreisen, eventuell in Weimar Besuch machen. Das war aber nur für eine verheiratete Frau möglich. Es ist anzunehmen, daß Senator Willemer auch die Beweggründe für den Entschluß seiner Frau bekannt waren, daß er in seiner unkonventionellen Art vorbehaltlos zugestimmt hat. Vielleicht war auch seine Tochter Rosette (Städel), fast gleichaltrig mit Marianne, früh verwitwet im väterlichen Hause lebend<sup>137</sup>, in alle Fragen eingeweiht, wird sie doch in der späteren Korrespondenz als Mittlerin bei Botschaften zwischen Goethe und Marianne herangezogen. Der erste Erfolg von Mariannes Plan stellte sich schon im September 1815 ein. Senator Willemer und Frau reisten nach Heidelberg, trafen dort mit Goethe zusammen. An den Schloßpark hoch über dem Neckar knüpfen viele Erinnerungen der Liebenden später an. Einige der schönsten Liebesgedichte in deutscher Sprache entsprangen dem erneuten Zusammentreffen von Goethe und seiner Suleika. Daß er ihre Verse in seinen „West-östlichen Diwan“ aufnahm, daß er damit darlegte, wie hoch er diese Ergüsse einer ihm zugeneigten Seele bewertete, gab der Liebesbeziehung eine Bedeutung weit über den Alltag, weit über jede Trivialität hinaus. Lange wahrte man das Geheimnis, Goethe sandte die erhaltenen Liebesbriefe vor seinem Tod an Marianne zurück. Erst viel später – nach mancher eingetretenen Verwirrung – hat Hermann Grimm den wahren Ablauf der Ereignisse geschildert, hat das Inkognito gelüftet. Goethes Kommentar zum „West-östlichen Diwan“ läßt die Bedeutung erkennen, die das Zusammentreffen mit der Tanzmeisterstochter aus Linz für seine letzten Lebensjahrzehnte hatte:

<sup>135</sup> Erwähnt sei, daß Clemens Brentano Marianne 1799 oder 1800 auf der Bühne gesehen hat und ihr Gedichte widmete.

<sup>136</sup> Lilly Stepanek (Mitglied des Burgtheaters), Suleika. Marianne von Willemer und Goethe, Wien 1960, 90.

<sup>137</sup> Siehe Anm. 133.

Buch Suleika. Dieses, ohnehin das stärkste der ganzen Sammlung, möchte wohl für abgeschlossen anzusehen seyn. Der Hauch und Geist einer Leidenschaft, der durch das Ganze weht, kehrt nicht leicht wieder zurück, wenigstens ist dessen Rückkehr wie die eines guten Weinjahres, in Hoffnung und Demuth zu erwarten.

Über das Betragen des westlichen Dichters aber in diesem Buche dürfen wir einige Betrachtungen anstellen . . . Eigentlich aber hat sich unser Dichter zu einer freiwilligen Armuth bekannt, um desto stolzer aufzutreten, daß es ein Mädchen gebe, die ihm deswegen doch hold und gewärtig ist.

Aber noch eines Mangels rühmt er sich: ihm entwich die Jugend; sein Alter, seine grauen Haare schmückt er mit der Liebe Suleikas, nicht geckenhaft zudringlich, nein! Ihrer Gegenliebe gewiß. Sie, die Gesitliche, weiß den Geist zu schätzen, der die Jugend früh zeitigt und das Alter verjüngt.<sup>138</sup>

Suleika: „Scherze nicht! Nichts von Erarmen!  
Macht uns nicht die Liebe reich?  
Halt' ich Dich in meinen Armen,  
Jedem Glück ist meines gleich.“

---

<sup>138</sup> Johann Wolfgang von Goethe, *Noten und Abhandlungen zu besserem Verständnis des West-östlichen Divans*, Kapitel: Künftiger Divan.

## ANHANG

Rotulus actorum in causa Johann Jacob von Willemer contra Joseph Johann von Maurusische Concursmasse.

Nrus Imus ist die Klage des praes. 14ten August 817 puncto 4000 f conv. Münze cum s. c. sub1910 539 in originali mit Beylagen

A. ist die Aufforderung des Herrn J. U. D. Pflügl als v. Maurusischen Konkursmassevertreters sub1231 60 de praes. 24tem May 817 in orig.

B. ist der Schuldscheyn über 8000 f BZ in Abschrift\*) ddo Iten Jenner 808 in Abschrift.

C. ist die Erklärung des Herrn Joseph Johann Maurus des älteren ddo 15ten Jenner\*) Sept. 811 über ebenangeführten an die Frau Marianna van Gangelt ausgestellten Schuldscheyn mit der indossirten Cession der letzteren an H. von Willemer in Abschrift.

D. ist die Vollmacht des Herrn Willemer an Madame Jung allhier cum clausula substituendi ddo 25. Febr. 817 in copia vidimata.

E. ist die Vollmacht der Madame Elisabeth Jung ddo Iten July 817 an den Doctor Wazinger in copia vidimata.

Nrus IIdus ist die Einrede der Massae de praes. 17ten 7bris 817 in orig. sub2183 626 ohne Beylage\*\*)

Nrus IIItus ist die Replik des Herrn von Willemer de praes. 10ten 8bris 8172369 677 in oreginali. ohne Beylage\*\*)

Nrus IVtus ist die Duplik der Maurusischen Massa mit Beylage de praest. 25ten Okt. 817 l. als dem Kostenverzeichnisse des Herrn Massevertreters in Abschrift\*\*)

Inrotulirt den 18ten Novembris 817

F. O. v. Feil, k. k. Landrath Paul Wazinger D.  
n(omin)e H. Johann Jacob von Willemer

Joseph Pflügl J. D.  
Masse Vertreter

Exrotulirt nebst app. Akten  
den 11. November 824  
No(min)e H. D. Jos. v. Pflügl  
Joseph Schwediauer

no(min)e H. D. Feichtinger  
als Substitutus des H. D. Wazinger  
Lachner, Sol(licitor)

Vermerke:

Rotulus actorum in Sachen  
Johann Jacob von Willemer, königl. Preuss. Geheimen Rath und Senator in Franckfurth am  
Mayn

contra

Joseph Johannes Maurusische Concursmasse sub patrocínio Doctoris Joseph Pflügl  
puncto Liquiderkennung einer Darlehensforderung pr 4000 f Convent. Münze in 20 Xer  
Stücken e se dann Collocirung in die zweyte Klasse

309 bzw. 310 5380

\*) gestrichen

\*\*) später eingefügt

Schriftliches Verfahren

inrotulirt den 18<sup>ten</sup>. 9<sup>ten</sup> 817

In der Rechtssache

des Johann Jakob von Willemer, preuß. Geheimrath und Senator zu Franckfurt am Mayn, durch  
D<sup>ore</sup> Wazinger

contra

die Joh. Jos. von Maurussche Conkurs Masse durch D<sup>ore</sup> Jos. Pflügl  
wegen liquid Erkennung einer Darlehensforderung p. 4000 f. Conv. M. in 20er Stücken,  
dann Versetzung in die zweyte Klasse.

No. Rot. LX.

H. Landrath v. Wörndl am 21. Novemb. 817

OÖ. Landesarchiv, Gerichtsarchiv, Fasz. 55